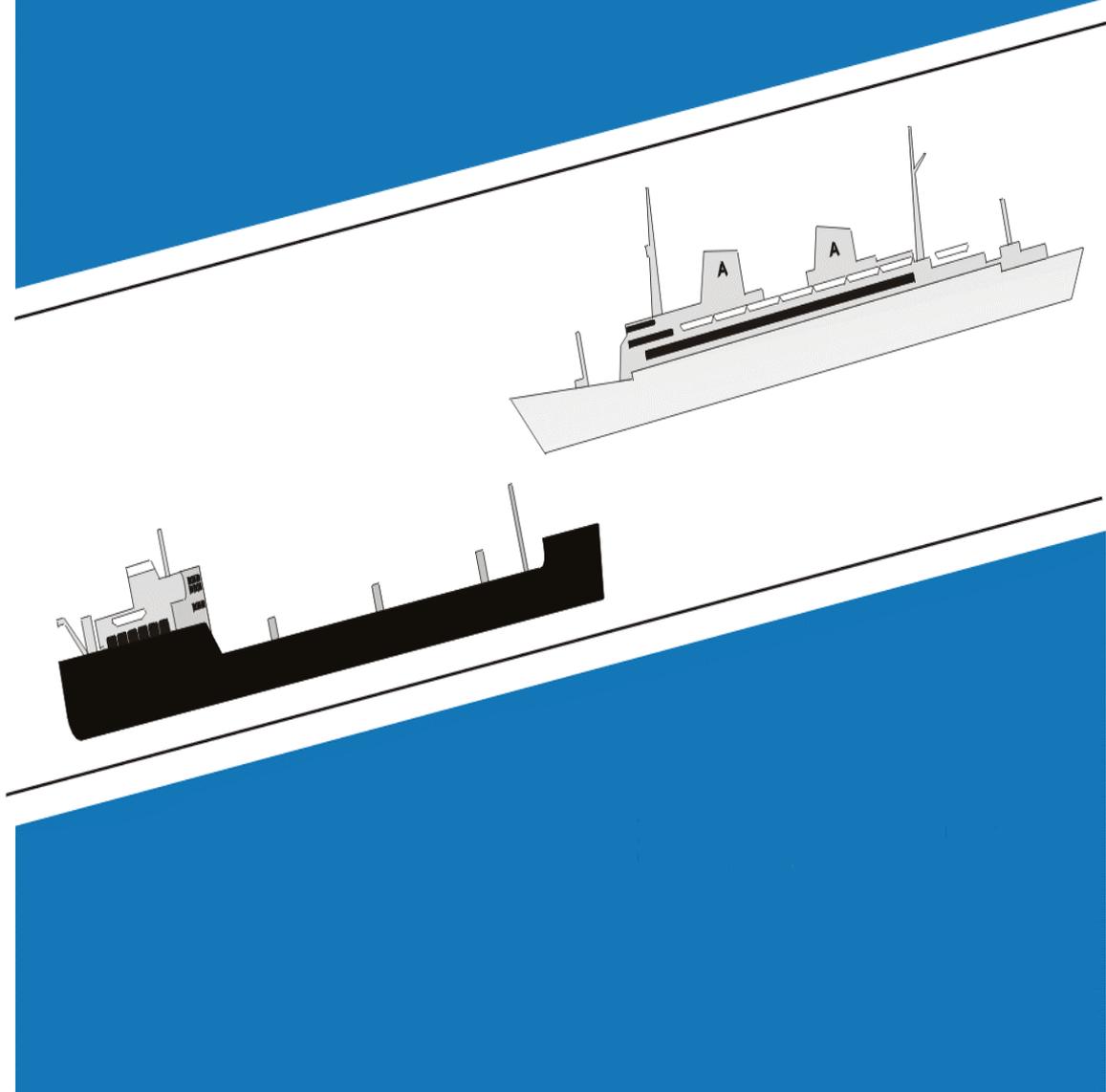


REGELN FÜR DIE NOK-SCHIFFFAHRT



Herausgeber:
Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
D-24106 Kiel

Stand: März 2001

Nachdruck und Vervielfältigen verboten

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abgabe von Schallsignalen.....	68
Abmessungen der Schleusen.....	43
Abmessungen von Signalkörpern.....	39
Achtungssignal.....	14
Allgemeines Gefahr- und Warnsignal.....	15
Am Ufer festgekommenes Fahrzeug.....	39
Anhalten in Schleusen.....	44
Anhalten vor Schleusen.....	44
Ankern.....	24
Anlegen und Festmachen.....	24
Anmeldung.....	32
An- und Abmeldung.....	34
Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern....	25
Antwort-, Hinweis- und Rückantwortssignal zum Überholsignal.....	19
Ausübung der Fischerei und der Jagd.....	31
Begegnen.....	20
Begegnen außerhalb der Weichengebiete.....	21
Begriffsbestimmungen.....	6
Binnenschiffe.....	6
Bleib-weg-Signal.....	16
Bestimmte gefährliche Güter.....	6
Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee- Kanals (Signale).....	48
Ein- und Ausfahren Gieselaukanal.....	22
Einfahren in die Zufahrten (Signale).....	40
Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Holtenau.....	46
Einhalten eines Fahrabstandes vom Ufer.....	67
Einlaufen in Schleusen und Auslaufen.....	43
Fähren.....	6
Fähren (Sichtzeichen).....	12
Fahrabstand.....	47
Fahrbeschränkungen und Fahrverbote.....	56
Fahrgeschwindigkeit.....	22
Fahrregeln für Freifahrer und Schleppverbände.....	51
Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal.....	54
Fahrregeln auf dem Achterwehler Schifffahrtskanal.....	53
Fahrregeln für Sportfahrzeuge.....	53
Fahrverbot.....	53
Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern.....	12
Freifahrer.....	6
Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal.....	37

Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper.....	13
Gebots- und Verbotszeichen.....	66
Gefahr- und Warnsignale.....	15
Geltungsbereich Nord-Ostsee-Kanal.....	6
Geschwindigkeitsbeschränkung.....	66
Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag.....	67
Grundregeln für das Verhalten im Verkehr.....	11
Hinweissignal: "Ich will überholen".....	19
Hinweissignal: "Ich will links ausweichen".....	20
Hinweissignal: "Ich kann auf das Passieren an meiner Steuerbordseite nicht eingehen".....	21
Höchstgeschwindigkeit.....	22
Höherstufung von Fahrzeugen.....	55
Kanalsteuer.....	34
Liegestellen für Sportfahrzeuge.....	14
Liegeverbot.....	54
Lotsenanforderung für Nord-Ostsee-Kanal und Kieler Förde.....	78
Lotsdienst und Lotsenannahmepflicht.....	75
Maritime Verkehrssicherung.....	55
Meldepflichten.....	61
- für anlaufende Schiffe.....	61
- für auslaufende Schiffe.....	62
Meldungen	
- des Kapitäns eines aus westlicher oder nördlicher Richtung die innere Deutsche Bucht anlaufenden Schiffes, Schub- und Schleppverbandes.....	64
- rechtzeitig vor dem Befahren des Nord-Ostsee-Kanals.....	64
- für das Befahren der Kieler Förde.....	66
Nebelsignale.....	17
Nebelsignale von den Schleusen:	
- Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals für Fahrzeuge mit Seelotsen.....	70
- Einfahren in die Schleusen vom Nord-Ostsee-Kanal aus für Fahrzeuge mit Seelotsen.....	71
Querströmung.....	44
Rechtsfahrgebot, Ausnahmen.....	18
Schallsignal bei einer Sperrung.....	70
Schiffahrtspolizeiliche Verfügungen.....	55
Schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen.....	56
Schleusenvorhöfen.....	11
Schleppen und Schieben.....	23
Schleppersignale.....	72
- Hinweissignal "Ich möchte einen Schlepper".....	72
- Manövriersignale beim Schleppen.....	72
Schwimmendes Zubehör.....	13

Seelotsensignale.....	74
- Hinweissignal "Ich will einen Seelotsen".....	74
- Hinweissignal "Ich will einen Seelotsen absetzen".....	75
Sperrung der Seeschifffahrtsstraße.....	70
Sperrung der gesamten Seeschifffahrtsstraße oder einer Teilstrecke.....	68
Sportfahrzeuge.....	9
Ständige Sprechfunkverbindung auf dem NOK.....	65
Ständige Sprechfunkverbindung auf der Kieler Förde.....	66
Steuerbordseite des Fahrwassers.....	6
Stoffliste.....	57
- Gase.....	58
- Chemikalien.....	58
- Erdöl und Erdölprodukte.....	61
- Anmerkungen.....	61
Tagfahrzeiten.....	52
Überholen.....	19
Überholen außerhalb der Weichengebiete.....	20
Umschlag bestimmter gefährlicher Gütern.....	29
Verantwortlichkeit.....	11
Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens....	45
Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen.....	30
Verhalten vor und in den Weichengebieten.....	47
Verkehrsinformation.....	55
Verkehrsgruppen.....	6
Verkehrslenkung.....	55
Verkehrsregelung.....	55
Verkehrsunterstützung.....	55
Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel.....	50
Vorfahrt.....	21
Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen.....	44
Vorfahrt beim Auslaufen aus den Schleusen - Zufahrt Brunsbüttel -.....	45
Warnsignale auf dem Nord-Ostsee-Kanal: - "Ich verringere meine Geschwindigkeit".....	16
- "Ich will anlegen".....	16
Warnzeichen und Hinweiszeichen.....	69
- Fährstelle.....	69
- Außergewöhnliche Schifffahrtbehinderung.....	70
Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen.....	24
Wasserstände und Tiefgänge.....	45
Weichengebiete.....	9
Zollbestimmungen.....	73
Zollstraßen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals.....	73
Zollanlandungsplätze im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals.....	73
- gestellungsbefreite Durchfahrt.....	74
Zollzeichen.....	74

Zufahrten.....	10
Zulassung.....	33
Zulassung erhöhter Tiefgänge.....	32
Zulassung für das Befahren des Nord-Ostsee- Kanals (Abmessungen).....	31
Zuständigkeiten.....	54
Zusätzliche Sichtzeichen.....	35
Verkehrsgruppe 1 und 2.....	35
Verkehrsgruppe 3.....	36
Verkehrsgruppe 4.....	36
Verkehrsgruppe 5 und 6.....	36
Verkehrszentralen.....	54

Geltungsbereich Nord-Ostsee-Kanal nach der Seeschiffahrtsstraßen- Ordnung

Der Nord-Ostsee-Kanal erstreckt sich von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel bis zu der Verbindungslinie zwischen den Einfahrtsfeuern Kiel-Holtenau mit Gieselaukanal, Schirnauer See, Borgstedter See, Audorfer See, Obereidersee mit Enge, Achterwehler Schiffahrtskanal und Flemhuder See.

Begriffsbestimmungen

Steuerbordseite des Fahrwassers

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist die südliche Kanalseite die Steuerbordseite des Fahrwassers.

Binnenschiffe

Fahrzeuge, denen eine Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 238) in der jeweils gültigen Fassung erteilt worden ist.

Freifahrer

Fahrzeuge, die von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen befreit sind, ausgenommen Sportfahrzeuge.

Fähren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen.

Bestimmte gefährliche Güter

Güter der Klasse 1 - Unterklassen 1.1, 1.2 und 1.3 - und der Klasse 5.2, für die das zusätzliche Kennzeichen "Explosionsgefahr" vorgeschrieben ist, von mehr als 100 kg Gesamtmenge je Fahrzeug sowie die als Massengut in Tankschiffen beförderten Güter der Klassen 2 und 3 der Anlage zur Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 961) in der jeweils geltenden Fassung und die in Anlage III aufgeführten Güter.

Verkehrsgruppen

Für die Verkehrslenkung eingeteilte Fahrzeuggruppen, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemacht werden.

Begriffsbestimmungen im Sinne der nachstehenden Regelung sind:

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände:

Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die bestimmte gefährliche Güter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 16 SeeSchStrO befördern, sowie leere, nicht gereinigte und entgaste oder vollständig inertisiert Gas- und Chemikalientankschiffe nach dem Löschen der in Anlage III der SeeSchStrO genannten Stoffe. Dies gilt nicht für leere Chemikalientankschiffe, welche die in Nr. 2 der Anlage III der SeeSchStrO genannten Stoffe mit einem Flammpunkt von 55° C und mehr befördert haben oder für Tankschiffe, welche die in Nr. 3 der Anlage III der SeeSchStrO genannten Stoffe mit einem Flammpunkt von 55° C und mehr befördern oder befördert haben.

Länge bei Fahrzeugen und Schubverbänden:

Bei Fahrzeugen und Schubverbänden die Länge über alles. Bei Schleppverbänden die Länge des gesamten Anhanges einschließlich starr gekoppelter Schlepper. Falls der Anhang kleiner als der Zugschlepper ist, gilt die Länge des Schleppers.

Breite: Breite über alles des Fahrzeuges oder des Schub- oder Schleppverbandes einschließlich der festen Überstände.

Tiefgang: Der größte Tiefgang des Fahrzeuges oder des Schub- oder Schleppverbandes.

Ermittlung der Verkehrsgruppe bei Zwischenwerten:

Im Rahmen der einzelnen Alternativen einer Verkehrsgruppe ist hinsichtlich der Länge und Breite zu interpolieren. Dabei entsprechen 1,00 m Länge und 0,10 m Breite einander. Die maximalen Breiten und Längen dürfen nach dem Interpolieren im Rahmen einer Verkehrsgruppe nicht überschritten werden. Längen sind auf ganze Meter und Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Verkehrsgruppe 1

Fahrzeuge und Schubverbände, die keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

45,00 m Länge	oder	55,00 m Länge
9,50 m Breite		8,50 m Breite
3,10 m Tiefgang		3,10 m Tiefgang

Schleppverbände, die keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

40,00 m Länge
10,00 m Breite
3,10 m Tiefgang

Verkehrsgruppe 2

Fahrzeuge und Schubverbände, die nicht der Verkehrsgruppe 1 angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

65,00 m Länge	oder	85,00 m Länge
13,00 m Breite		11,00 m Breite
3,70 m Länge		3,70 m Tiefgang

oder bei Binnenschiffen

105,00 m Länge
9,00 m Breite
3,10 m Tiefgang

Schleppverbände, die nicht der Verkehrsgruppe 1 angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

60,00 m Länge
13,50 m Breite
3,70 m Tiefgang

Verkehrsgruppe 3

Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

120,00 m Länge	oder	140,00 m Länge
19,00 m Breite		17,00 m Breite
6,10 m Tiefgang		6,10 m Tiefgang

Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

110,00 m Länge
19,00 m Breite
6,10 m Tiefgang

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppen 1 oder 2.

Verkehrsgruppe 4

Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Fahrzeuge und Schubverbände sind, bis zu

130,00 m Länge	oder	160,00 m Länge
23,00 m Breite		20,00 m Breite
9,50 m Tiefgang		9,50 m Tiefgang

Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören und keine besonders gefährlichen Schleppverbände sind, bis zu

130,00 m Länge
23,00 m Breite
6,10 m Tiefgang

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 3.

Verkehrsgruppe 5

Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören, bis zu

200,00 m Länge
28,00 m Breite

bei einem Tiefgang nach der Tabelle auf Seite 31

oder

210,00 m Länge
27,00 m Breite

bei einem Tiefgang nach der Tabelle auf Seite 30.

Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören, bis zu

160,00 m Länge
27,00 m Breite
9,50 m Tiefgang

Besonders gefährliche Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 4.

Verkehrsgruppe 6

Alle Fahrzeuge und Schubverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören; genehmigte außergewöhnliche Schleppverbände, die keiner der vorstehenden Verkehrsgruppen angehören.

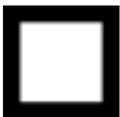
Sportfahrzeuge

Wasserfahrzeuge, die ausschließlich Sport- und Vergnügungszwecken dienen.

Weichengebiete

Wasserflächen, die durch folgendes Sichtzeichen begrenzt sind:

Quadratische weiße Tafel mit schwarzem Rand.



Abweichend hiervon wird der Westteil der Weiche Audorf-Rade im Norden durch die Tonne

2
Obereider 1 begrenzt.

Zufahrten

Die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemachten Wasserflächen vor dem Nord-Ostsee-Kanal; sie gelten als Fahrwasser.

Brunsbüttel - Begrenzung -

Im Norden durch die Verbindungslinie der Leuchtfeuer der Molen 4 bis 1,
im Osten durch die Verbindungslinie des Leuchtfeuers der Mole 1 und der Tonne

60

NOK 1/Reede

im Süden durch die Verbindungslinie der Tonnen

60

NOK 1/Reede

und

58 a

NOK 2/Reede

im Westen durch die Verbindungslinie der Tonne

58 a

NOK 2/Reede

und dem Leuchtfeuer der Mole 4.

Kiel-Holtenau - Begrenzung -

Im Norden durch die Sektorengrenze 270° des Leuchtfeuers Holtenauer Schleusen, Nordseite,
über die Tonnen

11

Reede

und

13

Reede

im Osten durch die Sektorengrenze 32° des Leuchtfeuers Friedrichsort über die Tonnen

20

Kiel 1

und

11

Reede

im Süden durch die Sektorengrenze 288° des Leuchtfeuers Holtenauer Schleusen, Südseite, über
die Tonne

20

Kiel 1

im Westen durch die Verbindungslinie der Leuchtfeuer Holtenauer Schleusen Nord- und Südseite.

Schleusenvorhöfen

Die Wasserflächen zwischen den Verbindungslinien der Außenhäupter der Schleusen und der Einfahrtsfeuer in Brunsbüttel und Kiel Holtenau.

Grundregeln für das Verhalten im Verkehr

Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass sie Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

Der Führer eines mit einer UKW-Sprechfunkanlage ausgerüsteten Fahrzeugs ist verpflichtet, bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die von einer Verkehrszentrale aus in deutscher, auf Anforderung in englischer Sprache gegebenen Verkehrsinformationen und -unterstützungen abzuhören und unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften dieser Verordnung notwendig machen.

Wer infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeugs behindert ist, darf ein Fahrzeug nicht führen.

Verantwortlichkeit

Der Fahrzeugführer und jeder sonst für die Sicherheit Verantwortliche haben die Vorschriften dieser Verordnung über das Verhalten im Verkehr und über die Ausrüstung der Fahrzeuge mit Einrichtungen für das Führen und Zeigen der Sichtzeichen und das Geben von Schallsignalen zu befolgen.

Auf Binnenschiffen ist neben dem Fahrzeugführer hierfür auch jedes Mitglied der Besatzung verantwortlich, das vorübergehend selbständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt.

Verantwortlich ist auch der Seelotse; er hat den Fahrzeugführer oder dessen Vertreter so zu beraten, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung befolgen können.

Bei Schub- und Schleppverbänden ist unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 der Führer des Verbandes für dessen sichere Führung verantwortlich. Führer des Verbandes ist der Führer des Schleppers oder des Schubschiffes; die Führer der beteiligten Fahrzeuge können vor Antritt der Fahrt auch einen anderen Fahrzeugführer als Führer des Verbandes bestimmen.

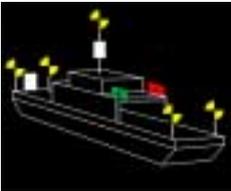
Steht der Fahrzeugführer nicht fest und sind mehrere Personen zur Führung eines Fahrzeugs berechtigt, so haben sie vor Antritt der Fahrt zu bestimmen, wer verantwortlicher Fahrzeugführer ist.

Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder sonstigen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.

Fähren

Freifahrende Fähren in Fahrt haben auf dem Nord-Ostsee-Kanal zusätzlich zu den nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichtern folgende Sichtzeichen zu führen:

Bei Nacht:



je ein gelbes Gleichtaktlicht im Topp sowie vorn und hinten an jeder Seite.

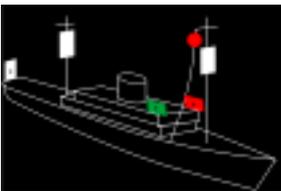
Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern

Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben zusätzlich zu den nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Sichtzeichen die nachfolgenden Sichtzeichen zu führen. Diese Sichtzeichen sind auch zu führen, wenn die Fahrzeuge ankern oder festgemacht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kriegsfahrzeuge.

Absatz 1 gilt auch für Tankschiffe, die nach dem Löschen von bestimmten gefährlichen Gütern noch nicht gereinigt und entgast worden sind, es sei denn, dass sie vollständig inertisiert sind.

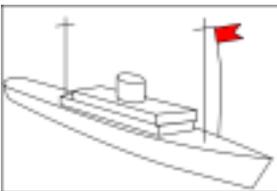
Sichtzeichen

Bei Nacht:



ein rotes Rundumlicht.

Am Tage:



die Flagge "B" des Internationalen Signalbuches. Auf dem Nord-Ostsee-Kanal müssen diese Sichtzeichen an der Backbord-Rah oder an anderer, geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Backbordseite geführt werden.

Schwimmendes Zubehör

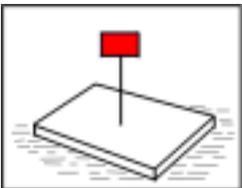
Schwimmendes Zubehör, das von Fahrzeugen, die baggern oder Unterwasserarbeiten ausführen, bei ihrem Einsatz verwendet wird, hat die nachfolgenden Sichtzeichen zu führen.

Bei Nacht:



ein weißes Rundumlicht.

Am Tage:



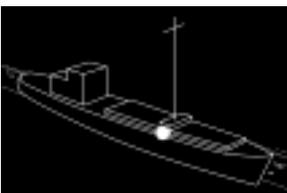
eine viereckige rote Tafel.

Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper

Festgemachte Fahrzeuge, schwimmende Anlagen und außergewöhnliche Schwimmkörper haben

1. bei einer Länge von weniger als 50 m,

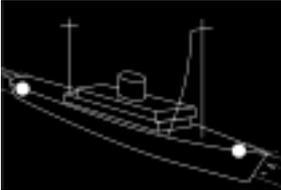
Bei Nacht:



ein weißes Rundumlicht mittschiffs an der Fahrwasserseite oder an dem am weitesten zum Fahrwasser reichenden Ende, möglichst in Deckshöhe;

2. bei einer Länge von 50 m und mehr folgende Sichtzeichen zu führen:

Bei Nacht:



je ein weißes Rundumlicht vorn und hinten an der Fahrwasserseite, möglichst in Deckshöhe.

Sind zwei oder mehrere Fahrzeuge nebeneinander festgemacht, so braucht nur das dem Fahrwasser am nächsten liegende Fahrzeug das Sichtzeichen nach Absatz 1 zu führen. Dies gilt auch für außergewöhnliche Schwimmkörper.

Liegestellen für Sportfahrzeuge:

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal brauchen Sportfahrzeuge auf den nachfolgend aufgeführten Liegestellen keine Lichter zu führen.

Liegestellen im Yachthafen Brunsbüttel,

Ausweich-Liegestellen im Binnenhafen Brunsbüttel bei Kanal-km 2,7 (Nordseite),

Liegestellen an der Nordseite der Wendestelle Dükerswisch,

Liegestellen vor der Gieselauscleuse,

Liegestellen im Obereidersee mit Enge,

Liegestellen im Borgstedter See,

Reede im Flemhuder See,

Liegestellen im Yachthafen Kiel-Holtenau.

Achtungssignal

Westwärts fahrende Fahrzeuge



ein langer Ton

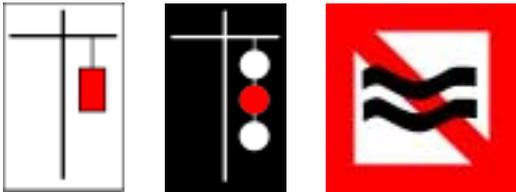
Ostwärts fahrende Fahrzeuge



zwei lange Töne

Das Achtungssignal ist in allen Fällen zu geben, in denen die Verkehrslage ein Achtungssignal erfordert, insbesondere

1. beim Einlaufen in andere Fahrwasser und Häfen, beim Auslaufen aus ihnen sowie aus Schleusen und beim Verlassen von Liege- und Ankerplätzen,
2. bei der Annäherung an schwimmende Geräte und an Stellen, die durch folgende Sichtzeichen gekennzeichnet sind sowie beim Ablegen von der Bunkerstation Defrol bei Projensdorf, wenn das Fahrzeug westwärts fahren will.



Gefahr- und Warnsignale

Gefährdet ein Fahrzeug ein anderes Fahrzeug oder wird es durch dieses selbst gefährdet, hat es rechtzeitig das allgemeine Gefahr- und Warnsignal und anschließend das Achtungssignal zu geben.

Allgemeines Gefahr- und Warnsignal



ein langer Ton, vier kurze Töne,



ein langer Ton, vier kurze Töne.

Werden auf Fahrzeugen einschließlich Schub- und Schleppverbänden bestimmte gefährliche Güter oder radioaktive Stoffe frei oder drohen frei zu werden oder besteht Explosionsgefahr, muss das Bleibweg-Signal gegeben werden. Nach dem Auslösen muss das Bleibweg-Signal selbsttätig ablaufen. Das Bleibweg-Signal ist solange zu geben, wie die Verkehrslage es erfordert. Im Bereich von Liege- und Umschlagstellen (für bestimmte gefährliche Güter) ist das Bleibweg-Signal auch von dem für den Betrieb der Umschlagsanlage Verantwortlichen zu geben. Ausgenommen hiervon sind Tankschiffe, die ausschließlich Erdölprodukte mit einem Flammpunkt von 35° C und darüber befördern und Liege- und Umschlagstellen (einschl. Bunkerstellen), die ausschließlich von Tankschiffen zum Umschlag von Erdölprodukten mit einem Flammpunkt von 35° C und darüber benutzt werden.

Für die Ausrüstung zum Geben der Schallsignale von Umschlagsanlagen gilt Anlage III der Kollisionsverhütungsregeln sinngemäß. Die Intensität und Reichweite der Schallsignalanlage richtet sich dabei nach der größtmöglichen für die Anlage zugelassenen Schiffslänge.

Bleib-weg-Signal



ein kurzer Ton, ein langer Ton;

das Signal ist in jeder Minute mindestens 5mal hintereinander mit jeweils 2 Sekunden Zwischenpause zu geben; sofern entsprechende Anlagen an Bord sind, ist das Schallsignal gleichzeitig als Lichtsignal mit einem weißen Rundumlicht zu geben.

Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal "Ich verringere meine Geschwindigkeit"

Vermindert ein Fahrzeug seine Geschwindigkeit, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das nachfolgende Schallsignal zu geben.

Westwärts fahrende Fahrzeuge



ein langer Ton, drei kurze Töne,



ein langer Ton, drei kurze Töne.

Ostwärts fahrende Fahrzeuge



zwei lange Töne, drei kurze Töne,



zwei lange Töne, drei kurze Töne.

Warnsignal auf dem Nord-Ostsee-Kanal "Ich will anlegen"

Will ein Fahrzeug in einem Hafen oder an einer Umschlagstelle festmachen, während sich ein anderes Fahrzeug nähert, hat es rechtzeitig das nachfolgende Schallsignal zu geben.

Westwärts fahrende Fahrzeuge



ein langer Ton, drei kurze Töne.

Ostwärts fahrende Fahrzeuge



zwei lange Töne, drei kurze Töne.

Nebelsignale

Bei verminderter Sicht sind folgende Schallsignale zu geben:

Westwärts fahrende Fahrzeuge



ein langer Ton.

Ostwärts fahrende Fahrzeuge



zwei lange Töne.

Fahrzeuge, die am Fahrwasserrand an nicht zum Festmachen bestimmten Stellen oder bei gesunkenen Fahrzeugen oder anderen Schifffahrtshindernissen liegen, schwimmende Geräte im Einsatz sowie Fahrzeuge, die am Ufer festgekommen sind, haben nachfolgende Schallsignale mindestens jede Minute zu geben.

Die Fahrzeuge oder Geräte liegen an der *Steuerbordseite des Fahrwassers*:



5 Sekunden lang rasches Läuten der Glocke mit darauffolgenden 2 Gruppen von 3 Einzelschlägen.

Die Fahrzeuge oder Geräte liegen an der *Backbordseite des Fahrwassers*:



5 Sekunden lang rasches Läuten der Glocke mit darauffolgenden 2 Gruppen von 2 Einzelschlägen.

Die Fahrzeuge oder Geräte liegen in der *Fahrwassermitte*:



5 Sekunden lang rasches Läuten der Glocke mit darauffolgenden 2 Gruppen von 4 Einzelschlägen.

Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt haben das nachfolgende Schallsignal mindestens alle zwei Minuten zu geben.

Die bugsierenden Schlepper dürfen nicht das Schallsignal eines manövrierunfähigen oder manövrierbehinderten Fahrzeuges geben.

— ● — —

Bugsierte Maschinenfahrzeuge in Fahrt ein langer Ton, ein kurzer Ton, zwei lange Töne

Fähren haben das nachfolgende Schallsignal während der ganzen Überfahrt zu geben:

Freifahrende Fähren

● — —

ein kurzer Ton, zwei lange Töne.

Fahrzeuge, die innerhalb bekannt gemachter Fahrwasserabschnitte links fahren (siehe "Rechtsfahrgebot"), haben mindestens jede Minute noch folgendes Schallsignal zu geben:

Westwärts fahrende Fahrzeuge:

— ● ● ● ●

ein langer Ton mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen.

Ostwärts fahrende Fahrzeuge:

— — ● ● ● ●

zwei lange Töne mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen.

Fahrzeuge von weniger als 12 m Länge brauchen die vorstehenden Schallsignale nicht zu geben, müssen dann aber mindestens alle zwei Minuten ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

Rechtsfahrgebot, Ausnahmen

Im Fahrwasser muss so weit wie möglich rechts gefahren werden. Innerhalb von nachfolgend aufgeführten Fahrwasserabschnitten darf links gefahren werden.

Fahrwasserabschnitte, auf denen Fahrzeuge links fahren dürfen, wenn sie in die Schleusen ein- bzw. aus diesen auslaufen oder Liegeplätze oder Dalben ansteuern bzw. von diesen ablegen wollen, sind die Wasserflächen

des Binnenhafens Brunsbüttel,

des Kreishafens Rendsburg von km 60,9 (Straßentunnel) bis km 62,7 (Eisenbahnhochbrücke),

der Weichengebiete, soweit ein Liegen an den freien Dalben der linken Seite erforderlich ist,

des Binnenhafens Kiel-Holtenau einschließlich der Wasserfläche bis zur Tonne 7 bei der Bunkerstation Defrol in Projensdorf,

der Zufahrt und des Schleusenvorhafens Kiel-Holtenau.

Überholen

Das Überholen ist nur gestattet, wenn sich das überholende und das vorausfahrende Fahrzeug rechtzeitig durch die nachfolgenden Schallsignale verständigt haben.

Hinweissignal "Ich will Überholen"

Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 1 und 2



ein langer Ton, zwei kurze Töne, ein langer Ton.

Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 3 und höher



ein langer Ton, zwei kurze Töne, zwei lange Töne.

Antwortsignal "Ich bin bereit, mich Überholen zu lassen"



ein langer Ton, ein kurzer Ton, ein langer Ton.

Antwortsignal "Ich bin bereit, mich gegen die Regel rechts Überholen zu lassen"



ein langer Ton, ein kurzer Ton, ein langer Ton, zwei kurze Töne.

Hinweissignal "Überholen nicht möglich"



ein langer Ton, vier kurze Töne.

Rückantwortsignal "Ich kann auf der angezeigten Seite nicht Überholen" oder "Ich muss das Überholen abbrechen"



ein langer Ton, vier kurze Töne.

Das vorausfahrende Fahrzeug muss das Überholen gestatten, wenn das Überholmanöver ohne Gefahr durchgeführt werden kann; es muss entsprechend seinem Tiefgang und der Passierseite Raum geben und seine Fahrt erforderlichenfalls bis zur Grenze seiner Steuerfähigkeit reduzieren.

Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein Fahrzeug der Verkehrsgruppe 1 überholt wird. In diesem Fall muss das überholende Fahrzeug das Achtungssignal geben und das vorausfahrende Fahrzeug das Überholen soweit wie möglich erleichtern.

Überholen außerhalb der Weichengebiete

Außerhalb der Weichengebiete darf nur überholt werden, wenn die Summe der Verkehrsgruppenzahlen des überholenden und des vorausfahrenden Fahrzeugs fünf nicht überschreitet.

Fahrzeuge, die außerhalb der Weichengebiete nicht überholt werden dürfen, sind:

Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 4, 5 u. 6.

Das Überholen ist verboten

vor und innerhalb von Schleusen sowie innerhalb der Schleusenvorhöfen und Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme von schwimmenden Geräten im Einsatz,

an engen Stellen und in unübersichtlichen Krümmungen.

Begegnen

Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen im Fahrwasser ist nach Steuerbord auszuweichen.

In Fahrwasserabschnitten, in denen Fahrzeuge links fahren dürfen, hat der Gegenkommer mit dem nachfolgenden Schallsignal nur zu antworten, wenn er das Fahrzeug an dessen Steuerbordseite passieren kann.

Hinweissignal "Ich will links ausweichen"

Westwärts fahrende Fahrzeuge:



ein langer Ton mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen.

Ostwärts fahrende Fahrzeuge:



zwei lange Töne mit zwei Gruppen von zwei kurzen Tönen.

Kann der Gegenkommer das Fahrzeug nicht an dessen Steuerbordseite passieren, hat er das nachfolgende Schallsignal zu geben. In diesem Fall ist es nicht gestattet, den Gegenkommer Steuerbord an Steuerbord zu passieren.

Hinweissignal "Ich kann auf das Passieren an meiner Steuerbordseite nicht eingehen"



fünf kurze Töne.

Begegnen außerhalb der Weichengebiete

Außerhalb der Weichengebiete ist ein Begegnen nur gestattet, wenn die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge nicht die nachfolgend angegebenen Zahlen überschreitet.

Die Summe der Verkehrsgruppennzahlen der sich begegnenden Fahrzeuge, die nicht überschritten werden darf, ist auf den Streckenabschnitten

km 5,2 bis km 8,9,
 km 9,7 bis km 20,9,
 km 22,0 bis km 34,3,
 km 35,1 bis km 40,0,
 km 49,0 bis km 56,5 und
 km 71,7 bis km 79,4

sieben und auf den übrigen Streckenabschnitten sechs.

Einem Fahrzeug der Verkehrsgruppe 4 bis 6 ist auszuweichen.

Vorfahrt

In einem Fahrwasser fahrende Fahrzeuge haben Vorfahrt gegenüber Fahrzeugen, die

1. in das Fahrwasser einlaufen,
2. das Fahrwasser queren,
3. in dem Fahrwasser drehen,
4. ihre Anker- oder Liegeplätze verlassen.

Fahrzeuge, die sich in einem Fahrwasser befinden, das durch Fahrwassertonnen durchgehend bezeichnet ist, haben Vorfahrt vor Fahrzeugen, die in dieses Fahrwasser aus einem abzweigenden oder einmündenden Fahrwasser einlaufen.

Nähern sich Fahrzeuge einer Engstelle, die nicht mit Sicherheit hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt oder einer durch das folgende Sichtzeichen gekennzeichneten Stelle des Fahrwassers von beiden Seiten, so hat Vorfahrt



1. in Tidegewässern und in tidefreien Gewässern mit Strömung das mit dem Strom fahrende Fahrzeug, bei Stromstillstand das Fahrzeug, das vorher gegen den Strom gefahren ist,

2. in tidefreien Gewässern ohne Strömung das Fahrzeug, das grundsätzlich die Steuerbordseite des Fahrwassers zu benutzen hat.

Das wartepflichtige Fahrzeug muss außerhalb der Engstelle so lange warten, bis das andere Fahrzeug vorbeigefahren ist.

Wer die Vorfahrt zu beachten hat, muss rechtzeitig durch sein Fahrverhalten erkennen lassen, dass er warten wird. Er darf nur weiterfahren, wenn er übersehen kann, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird.

Fahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass das Fahrzeug jederzeit der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtsstraße genügt und nötigenfalls rechtzeitig aufgestoppt werden kann.

Im Fahrwasser müssen die Buganker klar zum sofortigen Fallen sein. Dies gilt nicht für Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge.

Wird der Verkehr durch Sichtzeichen und bei verminderter Sicht zusätzlich durch Schallsignale geregelt, so ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass bei einer kurzfristigen Änderung des gezeigten Sichtzeichens oder des gegebenen Schallsignals das Fahrzeug sofort aufgestoppt werden kann. Wird an einer Anlage zur Regelung des Verkehrs durch Lichter kein Sichtzeichen gezeigt, so ist, ausgenommen Ein- und Ausfahren Gieselaukanal, aufzustoppen, bis weitere Anweisung erfolgt.

Ein- und Ausfahren Gieselaukanal

Ein- und Ausfahren verboten:



ein festes rotes Licht.

Ein- und Ausfahren gestattet:

kein besonders Sichtzeichen.

Das Sichtzeichen befindet sich an einem Signalmast etwa 140 m östlich der Weichenstation Oldenbüttel.

Höchstgeschwindigkeit

Höchstgeschwindigkeit über Grund die innerhalb der folgenden Strecken nicht überschritten werden darf:

auf dem Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Endschleusen

für Fahrzeuge und Schub- und Schleppverbände mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 oder einem Tiefgang von mehr als 8,5 m = 12 km/h (6,5 kn)

für alle anderen Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände = 15 km/h (8,1 kn)

auf dem Gieselaukanal = 10 km/h (5,4 kn)

auf dem Achterwehler Schifffahrtskanal = 8 km/h (4,2 kn)

Fahrzeuge haben ihre Geschwindigkeit rechtzeitig so weit zu vermindern, wie es erforderlich ist, um Gefährdungen, durch Sog oder Wellenschlag zu vermeiden, insbesondere beim Vorbeifahren an

1. Häfen, Schleusen und Sperrwerken

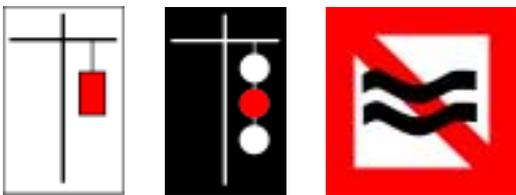
2. festliegenden Fähren,

3. manövrierunfähigen und festgekommenen Fahrzeugen sowie an manövrierbehinderten Fahrzeugen nach Regel 3 Buchstabe g der Kollisionsverhütungsregeln

4. schwimmenden Geräten und schwimmenden Anlagen,

5. außergewöhnlichen Schwimmkörpern, die geschleppt werden sowie

6. an Stellen, die durch die folgenden Sichtzeichen oder durch die Flagge "A" des Internationalen Signalbuches gekennzeichnet sind.



Schleppen und Schieben

Schleppen oder Schieben dürfen nur Fahrzeuge, welche die dafür erforderlichen Einrichtungen besitzen und deren Manövrierfähigkeit beim Schleppen oder Schieben gewährleistet ist.

Schlepp- und Schubverbände dürfen nicht mehr Anhänge oder Schubleichter enthalten, als die Schlepper oder Schubschiffe unter Berücksichtigung der Verkehrslage und der Beschaffenheit der Seeschiffahrtsstraße sicher zu führen vermögen.

Das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen in Fahrt ist auf den nachfolgend bekannt gemachten Wasserflächen verboten. Im übrigen dürfen Maschinenfahrzeuge mit Ausnahme beim Bugsieren nicht mit eigener Maschinenkraft nebeneinander gekoppelt fahren.

Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen

Wasserflächen, auf denen das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen verboten ist, sind die Wasserflächen des Nord-Ostsee-Kanals. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge ohne Antriebs

anlagen bis zu einer Gesamtbreite von weniger als 23 Meter. Das Längsseitsschleppen eines Anhangs durch einen Schlepper gilt nicht als Nebeneinanderkoppeln.

Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen

Im Fahrwasser und außerhalb des Fahrwassers ist das Wasserskilaufen, Wassermotorradfahren und Segelsurfen verboten.

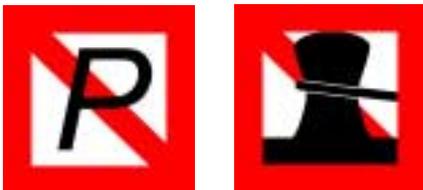
Ankern

Auf dem Nord-Ostsee-Kanal und den Zufahrten zum Nord-Ostsee-Kanal ist das Ankern verboten. Der Gebrauch des Ankers für Manövriertwecke gilt nicht als Ankern.

Anlegen und Festmachen

Die Schifffahrt darf durch das Anlegen und Festmachen nicht beeinträchtigt werden. Hat ein Fahrzeug mit dem Manöver des Anlegens begonnen, hat die übrige Schifffahrt diesen Umstand zu berücksichtigen und mit der gebotenen Vorsicht zu navigieren.

Das Anlegen und Festmachen ist verboten an Strombauwerken, Leitwerken, Pegeln, festen und schwimmenden Schifffahrtszeichen, an Strecken mit folgenden Sichtzeichen, an nachfolgenden Stellen:



Brunsbüttel

Alter Vorhafen, ausgenommen Lotsenversetzfahrzeuge und vom Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel zugelassene Schlepper,

Kiel-Holtenau,

die Dalben im Alten Vorhafen,

Nord-Ostsee-Kanal

die Böschungen sowie die für Fahrzeuge der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vorgesehenen Anlagen. Fahrzeuge dürfen hierüber auch nicht zu Wasser gelassen werden.

Nebeneinander festgemachte Fahrzeuge sind, soweit es möglich ist, an beiden Enden ausreichend an Land zu befestigen.

Festgemachte Fahrzeuge dürfen die Schiffsschrauben nur drehen

1. probeweise mit der geringst möglichen Kraft,
2. unmittelbar vor dem Ablegen und
3. wenn andere Fahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.

Ankern, Anlegen, Festmachen und Vorbeifahren von und an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, dürfen nur auf den von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen ankern oder festmachen.

Liegen mehrere Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, im Bereich der Reede oder Liegestelle gleichzeitig, so haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten.

Von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, haben andere Fahrzeuge unter besonderer Berücksichtigung des Funkenfluges einen ausreichenden Sicherheitsabstand einzuhalten, ausgenommen Schlepper, Versorgungs- und Tankreinigungsschiffe sowie Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind. Diese Fahrzeuge dürfen in den Bereich der Reede oder Liegestelle nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

An festgemachten Tankschiffen, die nach dem Löschen bestimmter gefährlicher Güter nicht gereinigt und entgast worden sind, dürfen beim Füllen der Tanks mit Ballastwasser keine Fahrzeuge und beim Reinigen und Entgasen nur die dafür erforderlichen Tankreinigungsschiffe längsseits liegen.

Festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen, müssen jederzeit sofort verholen können.

Liegestellen für das Bunkern

Liegestellen:

Bunkerbrücke der Firma Elf Bitumen Werk in Brunsbüttel

Begrenzung:

im Süden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 4,45 und km 5,16 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

Bunkerbrücke der Firma Küsten-Binnenschiff-Bunker (KüBi) in Brunsbüttel

Begrenzung:

im Norden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 2,32 und km 2,41 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Süden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

Umschlagstelle Defrol GmbH bei Projensdorf

Begrenzung:

im Süden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 94,35 und km 94,67 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

Bunkerstation der Firma Zerssen & Co. in Kiel-Holtenau

Begrenzung:

im Süden durch die Kaimauer,

im Westen und Osten durch Linien, senkrecht bei km 96,75 und km 97,23 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 35 m parallel zum Ufer verläuft.

Außenhafen Kiel-Holtenau

Begrenzung:

im Norden durch die Spundwandkaje in Länge der Kaistraße,

im Westen und Osten durch Linien senkrecht zur Spundwandkaje,

im Süden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 30 m parallel zur Spundwandkaje verläuft.

Werft Nobiskrug an der Obereider.

Krögerwerft am Audorfer See.

Liegestellen für Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, und für Tankschiffe, die nicht gasfrei sind.

Bunkerbrücken der Firmen Elf Bitumen Werk und Küsten-Binnenschiff-Bunker (KüBi) in Brunsbüttel;

Bunkerstation der Firma Zerssen & Co. in Kiel-Holtenau;

die Weichengebiete mit Ausnahme der für die durchfahrende Schifffahrt benötigten Teile.

Voraussetzungen für das Liegen:

Das Liegen ist mit Ausnahme der Weichengebiete nur zum Zwecke und für die Zeit des Bunkers sowie der Übergabe von ölhaltigem Ballast - Slop - und Bilgenwasser gestattet. In den Weichengebieten ist das Liegen nur gestattet, wenn es aus verkehrs- oder wetterbedingten Gründen unumgänglich ist.

Von anderen festgemachten Fahrzeugen ist ein Abstand von 50 m einzuhalten. Hiervon ausgenommen sind nur die Weichengebiete. In diesen Bereichen ist von anderen Fahrzeugen ein nach den jeweiligen Umständen ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

Auf Tankschiffen, welche Güter der Klasse 2 oder der Klasse 3 der GefahrgutVSee als Ladung an Bord haben oder die nach der Beförderung dieser Güter nicht gasfrei sind, müssen die Ladungstanks verschlossen sein.

Es dürfen keine Tanks gereinigt oder gasfrei gemacht werden.

Es darf kein Ballast genommen werden, ausgenommen Tankschiffe, welche eine Ladung mit Flammpunkt über 55° C gelöscht haben. Beim Ballastnehmen muss gewährleistet sein, dass ein aus den Tanks herausgedrücktes Dampf/Luftgemisch nicht mehr brennbar oder giftig ist.

Reeden für Fahrzeuge, die den Nord-Ostsee-Kanal benutzen wollen

Die **Neufeld-Reede Ost** darf nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Einlaufen in den Nord-Ostsee-Kanal warten.

Begrenzung:

im Norden die Verbindungslinie der Tonnen Neufeld-Reede 8, Neufeld-Reede 10, Neufeld-Reede 12 und von dort weiter auf dem Meridian der Tonne Neufeld Reede 12 bis zum nördlichen Ufer, im Osten die Verbindungslinie des Leuchtfuers Zweidorf und der Tonne

58 ,
Reede

im Süden durch die Verbindungslinie der Tonnen

58 , 56 und 54 ,
Reede Reede Reede

im Westen durch die Verbindungslinie der Tonnen

54 und Neufeld-Reede 8.
Reede

Die Nordwestreede von Brunsbüttel darf nur von Fahrzeugen befahren und benutzt werden, für die das Einschleusen in die nächste für sie freie Schleuse vorgesehen ist.

Begrenzung:

im Norden durch die Verbindungslinie der Bühnenköpfe des nördlichen Elbufers vom Leuchtfuer Zweidorf bis zum Leuchtfuer Mole 4,

im Osten durch die Verbindungslinie des Leuchtfuers der Mole 4 und der Tonne

58 a ,
NOK 2/Reede

im Süden durch die Verbindungslinie der Tonnen
58 a und 58 ,
 NOK 2/Reede Reede

im Westen durch die Verbindungslinie der Tonne

58 und des Leuchtfuers Zweidorf.
 Reede

Holtenau-Reede

Begrenzung:

im Norden durch die Verbindungslinie der Tonnen an der Südgrenze der magnetischen Messstelle Friedrichsort

im Osten durch die Sektorengrenze 32° des Leuchtfuers Friedrichsort über die östliche Tonne der Südgrenze der magnetischen Messstelle Friedrichsort und der Tonne

11
 Reede

im Süden durch die Sektorengrenze 270° des Leuchtfuers Holtenauer Schleusen, Nordseite, über die Tonnen

11 und 13 ,
 Reede Reede

im Westen durch die Verbindungslinie der westlichen Tonne der magnetischen Messstelle Friedrichsort, der Tonne Stickenhörn-O und der Tonne

13 .
 Reede

Heikendorf-Reede

Begrenzung:

im Norden durch den Breitenparallel der Tonne

16 ,
 Reede

im Osten durch die Richtbakenlinie 178° der Baken nördlich des Ortes Kitzeberg,

im Süden durch die Verbindungslinie der Tonne

18
 Kiel 2/Reede

mit dem Kopf des Anlegers Heikendorf,

im Westen durch die Verbindungslinie der

18 und 16 .
 Kiel 2/Reede Reede

Die Holtenau- und Heikendorf-Reede dürfen Fahrzeuge benutzen, wenn sie auf das Einlaufen in den Nord-Ostsee-Kanal, auf das Freiwerden eines Liegeplatzes im Kieler Hafen oder auf Wetterbesserung warten.

Umschlag bestimmter gefährlicher Güter

Der Umschlag bestimmter gefährlicher Güter ist nur auf den hierfür von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemachten Reeden und Liegestellen und nur unter Einhaltung der bekannt gemachten Voraussetzungen gestattet. Der Umschlag ist der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Während des Umschlages darf an einem Fahrzeug, das bestimmte gefährliche Güter befördert, auf jeder Seite jeweils nur ein am Umschlag beteiligtes Fahrzeug längsseits liegen.

Am Umschlag nicht beteiligte Fahrzeuge haben von den am Umschlag beteiligten Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu halten, andernfalls den Anker- oder Liegeplatz zu räumen.

Nach Beendigung des Umschlages hat das Fahrzeug die Reede oder Liegestelle unverzüglich zu verlassen.

Unberührt bleiben alle sonstigen Vorschriften, die den Umgang mit gefährlichen Gütern betreffen.

Umschlagstellen für Tankschiffe, welche Erdöl oder Erdölprodukte als Massengut befördern oder befördert haben

Ölhafen Brunsbüttel mit Wendestelle

Begrenzung:

im Norden, Osten und Süden durch die Uferlinie,
im Westen durch eine Linie, die vom westlichen Ende der Landzunge bis zu der auf der Nordseite des Ölhafens stehenden Tafel "Ölhafengrenze" verläuft.

DEA-Umschlagstelle (Brücke IV) im Wendebassin

Begrenzung:

im Norden durch die Uferlinie,

im Osten durch die westliche Grenze des Ölhafens,

im Westen durch eine Linie, die vom letzten Dalben westlich der Brücke IV senkrecht zum Ufer verläuft,

im Süden durch eine Linie, die 60 m parallel zum Nordufer verläuft.

Voraussetzung für den Umschlag:

Beim Laden, Ballastnehmen und Entgasen muss gewährleistet sein, dass ein aus den Tanks herausgedrücktes Dampf/Luftgemisch außerhalb des oben angegebenen Hafensbereichs nicht mehr brennbar oder giftig ist.

Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 3 der GefahrgutVSee haben von Fahrzeugen, die nicht für den Transport vorgenannter Güter zugelassen und eingerichtet sind, einen Abstand von 150 m zu halten.

An der DEA-Umschlagstelle dürfen nur Stoffe mit einem Flammpunkt von 55° C und mehr umgeschlagen werden.

Umschlagstelle Defrol GmbH

Begrenzung:

im Süden durch die Uferlinie,

im Westen und Osten durch Linien, die senkrecht bei km 94,26 und km 94,67 vom Ufer zur Kanalmitte hin verlaufen,

im Norden durch eine Linie, die in einer Entfernung von 60 m parallel zum Ufer verläuft.

Voraussetzung für den Umschlag:

Es dürfen nur Mineralöle mit einem Flammpunkt über 55° C umgeschlagen werden.

Verhalten bei Schiffsunfällen und bei Verlust von Gegenständen

Bei Gefahr des Sinkens ist das Fahrzeug möglichst so weit aus dem Fahrwasser zu schaffen, dass die Schifffahrt nicht beeinträchtigt wird. Nach einem Zusammenstoß ist hierzu auch der Führer eines beteiligten schwimmfähig gebliebenen Fahrzeugs verpflichtet.

Wird der für die Schifffahrt erforderliche Zustand der Seeschifffahrtsstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch in der Seeschifffahrtsstraße hilflos treibende, festgekommene, gestrandete oder gesunkene Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder außergewöhnliche Schwimmkörper oder durch andere treibende oder auf Grund geratene Gegenstände beeinträchtigt, so ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich zu unterrichten.

Ein festgekommenes Fahrzeug darf seine Maschine zum Freikommen benutzen, es sei denn, das dies ohne Beschädigung der Seeschifffahrtsstraße einschließlich der Ufer, Strombauwerke und Schifffahrtsanlagen nicht möglich ist oder die Schifffahrt gefährdet wird. Kann das Fahrzeug auf dem Nord-Ostsee-Kanal nicht mit eigener Kraft freikommen, muss es seine Maschine abstellen und soweit wie möglich das Fahrwasser für vorbeifahrende Fahrzeuge freimachen.

Bei Bränden und sonstigen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdenden Vorkommnissen auf Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und außergewöhnlichen Schwimmkörpern ist das örtlich zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Auf Fahrzeugen, die das Bleib-weg-Signal (-.-.-.-) wahrnehmen, sollen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergriffen werden, insbesondere

1. alle nach außen führenden und nicht zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes erforderlichen Öffnungen geschlossen,
2. alle nicht zur Gewährleistung der Sicherheit von Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Hilfsmaschinen abgestellt,

3. nicht geschützte offene Feuer gelöscht, insbesondere das Rauchen eingestellt sowie

4. Geräte mit glühenden oder Funken gebenden Teilen stillgelegt werden.

Ausübung der Fischerei und der Jagd

Auf den Wasserflächen des Nord-Ostsee-Kanals ist das Fischen, Schießen und Jagen verboten soweit nicht eine besondere Erlaubnis der Wasser- und Schifffahrtsämter Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau vorliegt.

Zulassung für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals

Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

folgende Abmessungen nicht überschritten werden:

Länge, Breite und Höhe

235,00 m Länge,

32,50 m Breite,

40,00 m Höhe über dem Wasserspiegel.

Tiefgang

Für Fahrzeuge bis zu 160 m Länge beträgt der höchstzulässige Tiefgang 9,50 m. Für Fahrzeuge über 160 m Länge und über 20 m Breite ergibt sich der höchstzulässige Tiefgang aus nachstehender Tabelle (Tiefgangsangaben in dm):

Schiffslänge in m	Schiffsbreite in m														
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	32,50	
160	95	95	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	89	89
163	95	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	89	88
166	95	95	95	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	87
169	95	95	95	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	86
172	95	95	95	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85
175	95	95	95	95	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84
178	95	95	95	95	94	93	92	90	89	88	87	85	84	83	
181	95	95	95	94	93	92	91	90	88	87	86	85	83	83	
184	95	95	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	82	
187	95	95	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	81	
190	95	94	93	92	91	89	88	87	86	84	83	82	81	80	
193	95	93	92	91	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79	
196	94	93	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	
199	93	91	90	89	88	87	85	84	83	82	81	79	78	78	
202	92	91	90	89	87	86	85	84	82	81	80	79	77	77	
205	91	90	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	77	76	
208	90	89	88	87	85	84	83	82	81	80	78	77	76	75	
211	90	89	87	86	85	84	83	81	80	79	77	76	75	74	
214	89	88	86	85	84	83	82	80	79	78	76	75	74	74	
217	88	87	85	84	83	82	81	79	78	77	75	74	74	73	
220	87	86	84	83	82	81	80	78	77	76	75	74	73	73	
223	86	85	83	83	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72	
226	85	84	83	82	80	79	78	77	75	74	74	73	72	71	
229	84	83	82	81	79	78	77	76	74	74	73	72	71	71	
232	84	82	81	80	79	77	76	75	74	73	72	72	71	70	
235	83	81	80	79	78	76	75	74	73	73	72	71	70	70	

Gieselaukanal

65,00 m Länge,
 9,00 m Breite,
 2,70 m Tiefgang,
 21,00 m Höhe über dem Wasserspiegel

Achterwehrrer Schifffahrtskanal

35,00 m Länge,
 7,50 m Breite,
 2,00 m Tiefgang,
 21,00 m Höhe über dem Wasserspiegel bis Straßenbrücke (km 2,55).

Obereidersee mit Enge

4,50 m Tiefgang,

Mittelstrecke Borgstedter See**Tiefgang**

Von Osten bis zu den Dalben der Messanlage 6,50 m

von den Dalben der Messanlage bis zu der Trasse der Hochspannungsleitungen 3,00 m

westlich der Hochspannungsleitungen 1,50 m

Höhe über dem Wasserspiegel 22,50 m

Anmeldung

Fahrzeuge und Schubverbände der Verkehrsgruppe 6 sowie Schleppverbände der Verkehrsgruppe 5 sollen sich von Osten kommend beim Wasser- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau und von Westen kommend beim Wasser- und Schifffahrtsamt Brunsbüttel rechtzeitig anmelden, damit die reibungslose Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal sichergestellt werden kann.

Zulassung erhöhter Tiefgänge

Für nachstehend aufgeführte Strecken können im Einzelfall unter Auflagen folgende erhöhte Tiefgänge zugelassen werden:

Brunsbüttel

Von der Grenze der Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal bis km 6,0: Tiefgang bis zu 10,40 m.

Kiel-Holtenau

Von der Grenze der Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal bis zur Fährlinie (km 97,32) im Binnenhafen Holtenau für Fahrzeuge bis zu 160 m Länge: bis zu 9,70 m Tiefgang.

Zulassung

Der Nord-Ostsee-Kanal darf von Fahrzeugen sowie von Schub- und Schleppverbänden nur befahren werden, wenn

1. die bekannt gemachten Abmessungen nicht überschritten werden,
2. die Stabilität und Manövrierfähigkeit gewährleistet ist,
3. der Ruderlagenanzeiger ausreichend beleuchtet ist,
4. keine Gegenstände über die Bordwand hinausragen,
5. mit Ausnahme von Fahrzeugen von weniger als 20 m Länge die Buganker klar zum sofortigen Fallen sind und
6. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht in anderer Weise beeinträchtigt ist.

Bei Schleppverbänden muss sichergestellt sein, dass eine Geschwindigkeit von 9 km (4,9 sm) in der Stunde eingehalten werden kann und sich auf jedem Anhang mindestens zwei schiffahrtskundige Personen befinden.

Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sind spätestens bei der Anmeldung in der Schleuse als solche anzuzeigen. Dies gilt nicht für Kriegsschiffe. Fahrzeugführer von gelöschten Tankschiffen haben mit der Anmeldung eine schriftliche Erklärung über die Gasfreiheit des Fahrzeugs vorzulegen.

Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klasse 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch befördern, haben die nach Kapitel VII Regel 5 von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See mitzuführenden Verzeichnisse oder Staupläne während der Kanalfahrt griffbereit auf der Brücke vorzuhalten.

In den nachstehenden aufgeführten Fällen ist Schlepperhilfe anzunehmen

In Brunsbüttel

Zum Einlaufen von der Grenze der Zufahrt bis in die Schleusen von Fahrzeugen mit den Abmessungen der Verkehrsgruppe 6 sowie solchen, die schwer manövrieren.

In Kiel-Holtenau

Zum Einlaufen von der Grenze der Zufahrt bis in die Schleusen von Fahrzeugen in Ballast mit Abmessungen der Verkehrsgruppe 4 und darüber bei Winden aus östlicher bis nordöstlicher Richtung ab Windstärke Beaufort 7 und von solchen, die schwer manövrieren.

Zwischen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau von Fahrzeugen der Verkehrsgruppe 6 ab Windstärke Beaufort 6.

Das Ruder darf nur von zuverlässigen und in der Revierfahrt geübten Besatzungsmitgliedern und nur unmittelbar ohne Verwendung automatischer Steueranlagen oder Kabelfernbedienungsanlagen bedient werden.

Kanalsteuerer

Fahrzeuge, bei denen eine der nachstehenden Abmessungen überschritten wird, haben auf den nachfolgenden Strecken, die von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde als zuverlässig und mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal vertraut anerkannte Kanalsteuerer anzunehmen.

1. Zwischen Brunsbüttel und Rüterbergen (Lotsenwechselstation)

100,00 m / 120,00 m Länge
 16,50 m / 14,50 m Breite
 6,10 m / 6,10 m Tiefgang

2. Zwischen Rüterbergen (Lotsenwechselstation) und Kiel-Holtenau

100,00 m / 115,00 m Länge
 15,50 m / 14,00 m Breite
 6,10 m / 6,10 m Tiefgang

Bei besonders gefährlichen Fahrzeugen (vgl. Hinweis bei den "Verkehrsgruppen") wird der Tiefgang bei Sommerfreibord oder Beladung zugrunde gelegt. Der jeweils größere Wert ist zu berücksichtigen.

Fahrzeuge mit den Abmessungen bis zu

100,00 m / 120,00 m Länge
 19,00 m / 17,00 m Breite
 7,00 m / 7,00 m Tiefgang

werden mit einem, darüber hinaus mit zwei Kanalsteuerern besetzt, ausgenommen bei Kurzstrecken bis 15 Km.

Im Rahmen der einzelnen Alternativen ist hinsichtlich der Länge und Breite zu interpolieren. Dabei entsprechen 1,0 m Länge und 0,10 m Breite einander. Längen sind auf ganze Meter, Breiten auf ganze Dezimeter bis ausschließlich 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Satz 1 gilt nicht

1. für die Fahrt zwischen den Kanalschleusen Brunsbüttel und dem Kanal-km 6,00, sofern die Fahrzeuge keine bestimmten gefährlichen Güter von und zum Hafen Brunsbüttel-Ostermoor befördern;
2. für die Fahrtstrecke zwischen den Kanalschleusen Kiel-Holtenau und Kanal-km 94,30;
3. für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes und für Kriegsfahrzeuge.

Fahrzeugen, die nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, kann das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt die Durchfahrt verweigern oder unter Auflagen gestatten.

An- und Abmeldung

Der Fahrzeugführer oder sein Beauftragter hat die Kanalfahrt umgehend nach dem Einfahren in die Schleusen Brunsbüttel, Kiel-Holtenau oder Gieselau beim zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt unter Vorlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen anzumelden.

Die für die Anmeldung der Durchfahrt durch den NOK erforderlichen Unterlagen sind:

- Ein ausgefüllter und vom Fahrzeugführer unterzeichneter Anmeldevordruck;
- Schiffsmessbrief oder Eichschein;
- bei Gas- oder Chemikalientankschiffen und Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern, ein vom Fahrzeugführer ausgefüllter und unterzeichneter Vordruck über die Ladung;
- bei Gas- oder Chemikalientankschiffen das IMO-Eignungszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft;
- bei anderen Fahrzeugen Ladungspapiere und andere Schiffspapiere auf Anforderung;
- bei Freifahrern, die im Besitz einer Freifahrerbescheinigung sein müssen, diese Bescheinigung sowie ein Identitätsnachweis des Inhabers der Bescheinigung.

Macht ein Fahrzeug im Nord-Ostsee-Kanal fest, ohne ein Haltegebot erhalten zu haben, so hat es sich bei der am nächsten liegenden Verkehrszentrale (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) abzumelden und bei Fortsetzung der Fahrt wieder anzumelden. Die Kanalfahrt darf erst nach Zustimmung der Verkehrszentrale angetreten oder fortgesetzt werden. Nach Erteilung der Zustimmung haben Fahrzeuge die Kanalfahrt unverzüglich anzutreten.

Der Fahrzeugführer hat bei der Befolgung der Vorschriften über das Verhalten im Verkehr die Verkehrsinformation der Verkehrszentrale unverzüglich entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Verkehrssituation zu berücksichtigen und den getroffenen Maßnahmen der Verkehrslenkung nachzukommen.

Von den Liegestellen im Achterwehler Schifffahrtskanal darf nur nach Anmeldung bei der Schleusenaufsicht abgelegt werden; dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

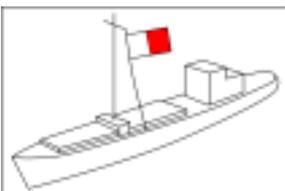
Zusätzliche Sichtzeichen

Fahrzeuge mit Seelotsen haben zusätzlich zu den nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichtern die für ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen. Die Sichtzeichen sind vor dem Auslaufen aus der Schleuse zum Kanal zu setzen.

Fahrzeuge mit Seelotsen

Verkehrsgruppen 1 und 2

Am Tage:



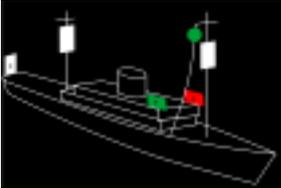
die Flagge "H" des Internationalen Signalbuches.

Verkehrsgruppe 3

keine besondere Kennzeichnung.

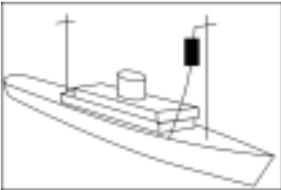
Verkehrsgruppe 4

Bei Nacht:



ein grünes Rundumlicht.

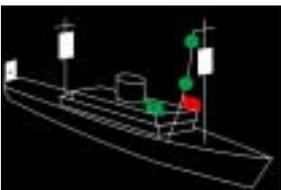
Am Tage:



ein schwarzer Zylinder.

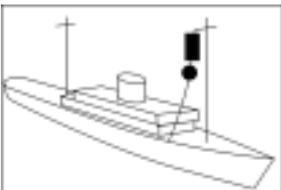
Verkehrsgruppen 5 und 6

Bei Nacht:



zwei grüne Rundumlichter übereinander.

Am Tage:



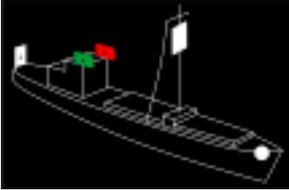
ein schwarzer Zylinder, darunter ein schwarzer Ball.

Die Sichtzeichen der Verkehrsgruppe 4 bis 6 müssen an der Steuerbord-Rah oder an anderer geeigneter, von vorn gut sichtbarer Stelle der Steuerbordseite geführt werden.

Freifahrer, die in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals einlaufen wollen

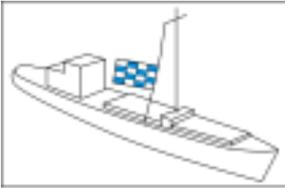
Freifahrer haben zusätzlich zu den nach den Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichtern für die ihre Verkehrsgruppe vorgeschriebenen Sichtzeichen zu führen.

Bei Nacht:



ein weißes Rundumlicht am Bug an der Kanaleinfahrt zugekehrten Seite.

Am Tage:

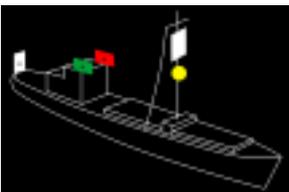


die Flagge "N" des Internationalen Signalbuches auf halber Höhe an dem der Kanaleinfahrt zugekehrten Want.

Freifahrer auf dem Nord-Ostsee-Kanal

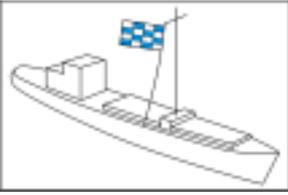
Verkehrsgruppe 1

Bei Nacht:



ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Toplichtes.

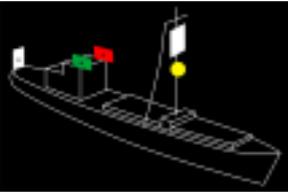
Am Tage:



die Flagge "N" des Internationalen Signalbuches.

Verkehrsgruppe 2

Bei Nacht:



ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.

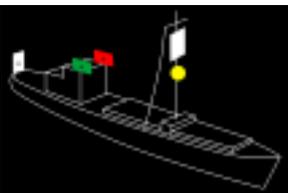
Am Tage:



die Flagge "N" und darunter den Zahlenwimpel "2" des Internationalen Signalbuches.

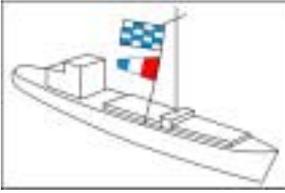
Verkehrsgruppe 3

Bei Nacht:



ein gelbes Rundumlicht mindestens 1,50 m senkrecht unterhalb des vorderen Topplichtes.

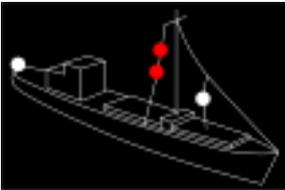
Am Tage:



die Flagge "N" und darunter den Zahlenwimpel "3" des Internationalen Signalbuches.

Ein am Ufer festgekommenes Fahrzeug

hat zusätzlich zu den in Regel 30 Buchstabe d der Kollisionsverhütungsregeln vorgeschriebenen Lichtern an der Seite, an der vorbeigefahren werden darf, ein weißes Rundumlicht an dem am weitesten ins Fahrwasser reichenden Fahrzeugteil zu führen.



Abmessungen von Signalkörpern

Die von den Verkehrsgruppen 4 bis 6 zu zeigenden Signalkörper müssen schwarz sein und folgende Abmessungen haben:

- der Ball muss einen Durchmesser von mindestens 0,6 m haben;
- der Zylinder muss einen Durchmesser von mindestens 0,6 m und eine doppelt so große Höhe wie sein Durchmesser haben.

Der senkrechte Abstand zwischen Signalkörpern muss mindestens 1,5 m betragen.

Verkehr in den Zufahrten

Die Zufahrten dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die in den Nord-Ostsee-Kanal einlaufen oder ihn verlassen.

Dies gilt nicht

1. für Fahrzeuge auf der Fahrtstrecke von und nach der Umschlagstelle im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau,
2. für Fahrgastschiffe auf der Fahrtstrecke von und zur Anlegestelle in Kiel-Holtenau,
3. für Sportfahrzeuge auf den Fahrtstrecken von und nach den zugelassenen Liegestellen sowie
4. für Fahrzeuge der Strom- und Schifffahrtspolizei, Lotsenversetzfahrzeuge und Schlepper für die nachfolgend aufgeführte Schlepperhilfen.

Befahren der Zufahrt vor Brunsbüttel

Fahrzeuge über 160 m Länge, die den Elbehafen Brunsbüttel aus Richtung See ansteuern, benutzen die Zufahrt zum Nord-Ostsee-Kanal auf dem kürzesten Wege. Sie haben sich 20 Minuten vor dem Passieren der Leuchttonne 57 über UKW-Kanal 13 beim Schleusenmeister wegen einer Befreiung zu melden.

Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 160,00 m können bei Flutstrom die Zufahrt benutzen, soweit dies zum Aufsuchen der Nordwestreede von Brunsbüttel erforderlich ist. Sie haben sich 20 Minuten vor dem Passieren der Leuchttonne 57 bzw. der Leuchttonne

60
NOK 1/Reede

über UKW-Kanal 13 beim Schleusenmeister wegen einer Befreiung zu melden.

Die für das Einlaufen in die Zufahrten des Nord-Ostsee-Kanals geltenden Signale werden gezeigt

Brunsbüttel

Für die Neuen Schleusen
auf dem westlichen der auf der Schleuseninsel stehenden Signalmasten,

für die Alten Schleusen
auf dem östlichen der auf der Schleuseninsel stehenden Signalmasten,

Kiel-Holtenau

Für die Neuen Schleusen
auf dem südlichen der auf der Schleuseninsel stehenden Signalmasten,

für die Alten Schleusen
auf dem nördlichen der auf der Schleuseninsel stehenden Signalmasten.

Einfahren in die Zufahrten

Einfahren verboten

ohne Einschränkungen;



ein unterbrochenes rotes Licht;

die Freigabe wird vorbereitet:



ein unterbrochenes weißes Licht über einem ununterbrochenen roten Licht

Einfahren

Für Fahrzeuge mit Seelotsen:



ein unterbrochenes grünes Licht;

für Freifahrer:



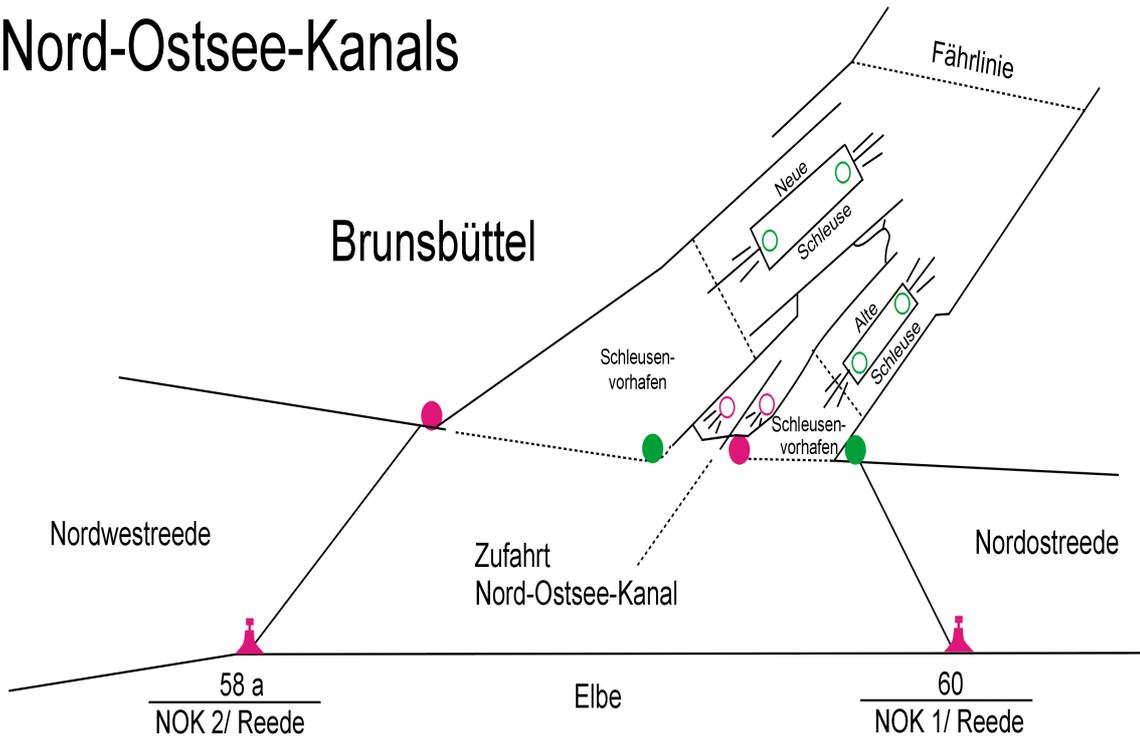
ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen grünen Licht;

für Sportfahrzeuge:

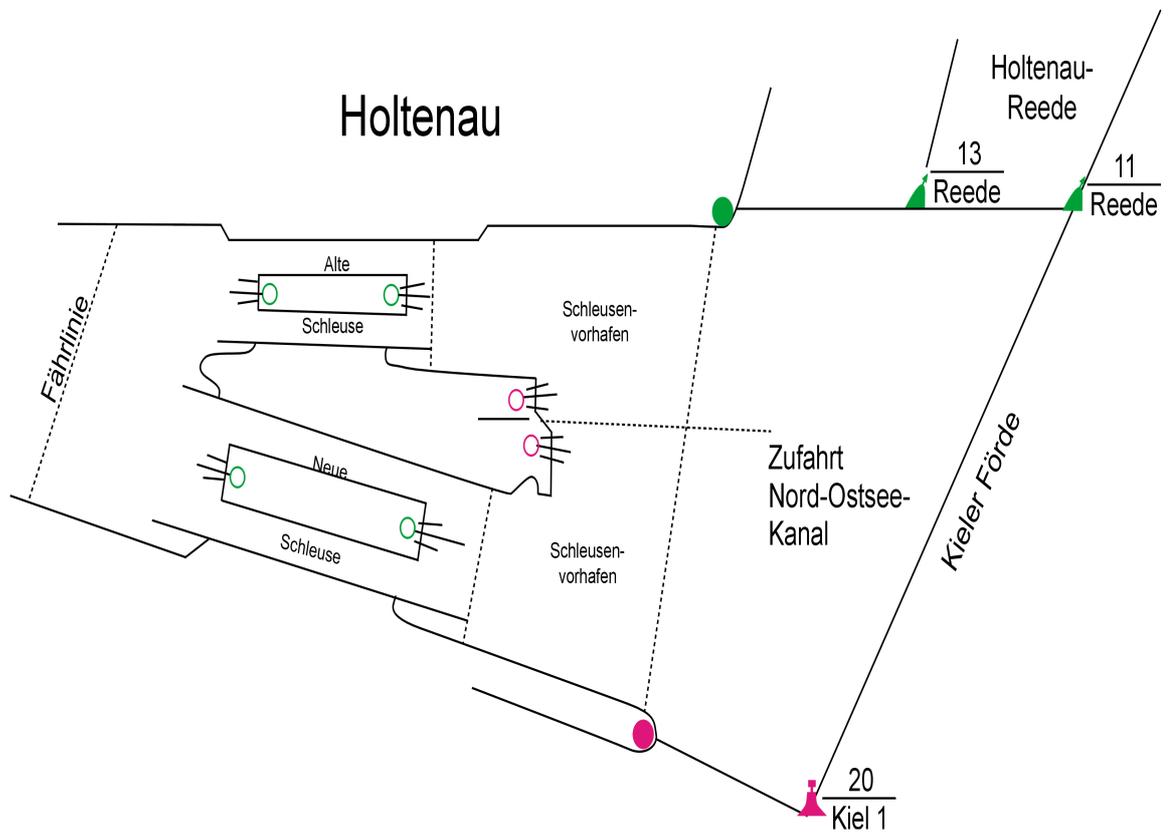


ein unterbrochenes weißes Licht.

Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals



Signalstellen: ○ Zufahrten ○ Schleusen



Abmessungen der Schleusen

in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau

Neue Schleusen

Nutzlänge 310,00 m
Nutzbreite 42,00 m

zugelassener Tiefgang

für Kanaldurchfahrt 9,50 m
für Brunsbüttel 10,40 m
für Kiel-Holtenau 9,70 m

Alte Schleusen

Nutzlänge 125,00 m
Nutzbreite 22,00 m

zugelassener Tiefgang

Brunsbüttel 6,00 m
Kiel-Holtenau 7,00 m

Einlaufen in Schleusen und Auslaufen

Schleusen dürfen nur von Fahrzeugen durchfahren werden, für die Abmessungen der Schleusen mit Sicherheit ausreichen. Solange die Einfahrt in eine Schleuse nicht freigegeben ist, muss in ausreichender Entfernung vor der Schleuse angehalten werden. Dabei darf ein Fahrzeug vorübergehend an Festmachdalben, jedoch nicht an Leitwerken und Abweisedalben festmachen.

Die Fahrzeuge haben in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor der Schleuse einzulaufen.

Am Nord-Ostsee-Kanal bestimmt sich die Reihenfolge des Einlaufens in die Schleuse

1. in Brunsbüttel durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt,
2. in Kiel-Holtenau für mit Seelotsen besetzte Fahrzeuge durch die Reihenfolge des Passierens der Verbindungslinie der Tonne "Stickenhörn-O" und der Tonne "16/Reede", bei den übrigen Fahrzeugen durch die Reihenfolge der Ankunft an der Grenze der Zufahrt.

Vor dem Einlaufen in die Schleuse sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass das Fahrzeug auch bei Ausfall der Antriebsanlage sofort aufgestoppt werden kann.

Innerhalb der Schleusen ist verboten

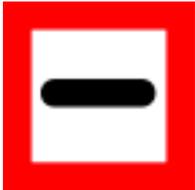
1. zu ankern oder Anker, Ketten oder Trossen schleifen zu lassen,
2. ohne Erlaubnis der Schleusenaufsicht umzuschlagen.

Die Fahrzeuge dürfen erst nach dem vollständigen Öffnen der Schleusentore auslaufen. Die

Schleusenkammer ist unverzüglich zu verlassen. Bei dem Ablegen sind die Leinen so zu bedienen, dass das Fahrzeug bei Aufnahme einer falschen Fahrtrichtung sofort aufgestoppt werden kann. Die Fahrzeuge haben aus der Schleuse in der Reihenfolge ihres Einlaufens auszulaufen, es sei denn, die beteiligten Fahrzeugführer vereinbaren eine andere Reihenfolge.

Anhalten vor Schleusen

Gebot, vor beweglichen Brücken, Sperrwerken und Schleusen vor der Tafel anzuhalt, solange die Durchfahrt nicht freigegeben ist:



quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem waagerechten schwarzen Strich.

Anhalten in Schleusen

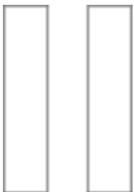
Gebot, vor den Tafeln an den Schleusenmauern anzuhalt, solange die Ausfahrt aus der Schleuse nicht freigegeben ist:



senkrechter gelber Streifen an den Schleusenmauern vor den Schleusentoren vom Wasserspiegel bis zur Schleusenplattform, der auf der Schleusenplattform in einer Länge von 1 m weitergeführt ist.

Querströmung

Mit gefährlicher Querströmung ist zu rechnen:



zwei feste, weiße, senkrechte, nebeneinander stehende Lichtbalken.

Vorfahrt beim Einlaufen in die Schleusen und beim Auslaufen

In Kiel-Holtenau haben die aus der Zufahrt in die Neue Schleuse einlaufenden Fahrzeuge Vorfahrt

gegenüber den aus der Alten Schleuse auslaufenden Fahrzeugen. In Brunsbüttel haben die aus den Schleusenvorhäfen in die Zufahrt auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den in diesen Bereich einlaufenden Fahrzeugen.

In Brunsbüttel und Kiel-Holtenau haben die aus den Neuen Schleusen auslaufenden Fahrzeuge Vorfahrt gegenüber den aus den Alten Schleusen auslaufenden Fahrzeugen.

Verbot des Einlaufens in die Schleusen und des Auslaufens

Bei verminderter Sicht dürfen Fahrzeuge nicht aus den Schleusen nach den Binnenhäfen und in Kiel-Holtenau auch nicht nach dem Schleusenvorhafen auslaufen, solange von dort andere Fahrzeuge in die Schleusen einlaufen.

In Brunsbüttel dürfen Fahrzeuge nicht in den Schleusenvorhafen auslaufen, solange andere Fahrzeuge von der Elbe her in den jeweiligen Schleusenvorhafen einlaufen. Fahrzeuge mit einem bestimmten Tiefgang dürfen bei nachfolgend aufgeführten Wasserständen nicht in die Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen.

Wasserstände und Tiefgänge, bei denen Fahrzeuge in Brunsbüttel nicht in die Neuen Schleusen einlaufen oder aus ihnen auslaufen dürfen, sind:

Wasserstand SKN	Tiefgang größer als
+ 0,90	10,4 m
+ 0,80	10,3 m
+ 0,70	10,2 m
+ 0,60	10,1 m
+ 0,50	10,0 m
+ 0,40	9,9 m
+ 0,30	9,8 m
+ 0,20	9,7 m
+ 0,10	9,6 m
0,00	9,5 m
- 0,10	9,4 m
- 0,20	9,3 m
- 0,30	9,2 m
- 0,40	9,1 m
- 0,50	9,0 m

(Die angegebenen Werte der Tiefgänge können durch Mindertiefen im Vorhafen oder in den Schleusen sowie durch Berücksichtigung der Tidetendenz Abweichungen erfahren. Genaue Angaben sind im Einzelfall beim Schleusenmeister zu erfragen).

Einfahren in die Schleusenvorhäfen und in die Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals in Brunsbüttel und Kiel-Holtenau

Einfahren verboten

ohne Einschränkungen:



ein unterbrochenes rotes Licht;

die Freigabe wird vorbereitet:



ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen roten Licht.

Einfahren für Fahrzeuge mit Seelotsen

an der Mittelmauer festmachen:



ein unterbrochenes grünes Licht;

an der Seitenmauer festmachen:



ein unterbrochenes weißes Licht neben einem unterbrochenen grünen Licht (das weiße Licht wird auf der Seite gezeigt, auf der die Seitenmauer liegt).

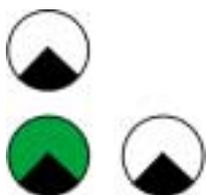
Einfahren für Freifahrer

an der Mittelmauer festmachen:



ein unterbrochenes weißes Licht über einem unterbrochenen grünen Licht;

an der Seitenmauer festmachen:



je ein unterbrochenes Licht neben und über einem unterbrochenen grünen Licht (das weiße Licht neben dem grünen Licht wird auf der Seite gezeigt, auf der die Seitenmauer liegt).

Einfahren für Sportfahrzeuge



ein unterbrochenes weißes Licht.

Fahrabstand

Außerhalb der Weichengebiete und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals mit Ausnahme eines Bereiches von 1.000 m vor und 2.000 m hinter den Grenzen der Weichengebiete haben Fahrzeuge

1. der Verkehrsgruppen 1, 2 und 3 einen Abstand von mindestens 600 m,
2. der Verkehrsgruppen 4 und höher einen Abstand von mindestens 1.000 m

von einem vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten, es sei denn, dass sie dieses überholen.

Von und gegenüber Fahrzeugen bis 20 m Länge kann der vorgeschriebene Mindestabstand geringer sein.

Verhalten vor und in den Weichengebieten

In die Weichengebiete ist zügig einzulaufen. Wird im Weichengebiet ein Sichtzeichen gezeigt, das einem Fahrzeug die Ausfahrt verbietet, dann hat es sich an den jeweils vordersten und in seiner Fahrtrichtung rechts liegenden freien Dalben zu legen. An den jeweils vordersten freien Dalben an der linken Seite darf sich ein Fahrzeug nur legen, wenn Verkehrs- oder Wetterverhältnisse dies erfordern.

Für das Verlassen des Weichengebietes ist grundsätzlich die Reihenfolge des Einlaufens in das Weichengebiet maßgebend. Will ein Fahrzeug ein vor ihm an derselben Dalbenreihe liegendes und zur Weiterfahrt berechtigtes Fahrzeug überholen, haben sich die Fahrzeugführer mittels Schallsignal zu verständigen. Dies gilt auch, wenn in das Weichengebiet einlaufende Fahrzeuge die im Weichengebiet in gleicher Fahrtrichtung liegenden und zur Weiterfahrt berechtigten Fahrzeuge überholen wollen. Das Vorbeifahren an zur Weiterfahrt nicht berechtigten Fahrzeugen, die an den Dalben liegen, gilt nicht als Überholen.

Fahrzeuge, die an der linken Dalbenreihe liegen, dürfen erst ablegen, wenn die durchgehende Schifffahrt und die von der rechten Dalbenreihe ablegenden Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

Beim Verlassen des Weichengebietes dürfen entgegenkommende Fahrzeuge nicht gefährdet oder behindert werden.

Fahrzeugen ist das Liegen in den Weichengebieten aus anderen als verkehrs- oder wetterbedingten Gründen nur mit Zustimmung der am nächsten liegenden Verkehrszentrale (Brunsbüttel oder Kiel-Holtenau) gestattet. In diesem Falle ist zusätzlich zu den Topplichtern das Sichtzeichen für festgemachte Fahrzeuge (ein oder zwei weiße Rundumlichter an der Fahrwasserseite in Deckshöhe) zu führen; bei einem Schleppverband hat jedes Fahrzeug das Sichtzeichen für festgemachte Fahrzeuge zu führen.

Durchfahren der Weichengebiete des Nord-Ostsee-Kanals

Einfahren in das Weichengebiet

(Die Lichter werden am Weicheneinfahrtssignalmast gezeigt.)

Einfahren verboten:



ein rotes Funkellicht.

Einfahren:

mit freier Durchfahrt kann gerechnet werden:



ein unterbrochenes grünes Licht;

mit Durchfahrtsverbot für eine oder mehrere Verkehrsgruppen muss gerechnet werden:



ein unterbrochenes weißes Licht.

Ausfahren aus den Weichengebieten

(Die Lichter werden an den Weichenausfahrtssignalmasten gezeigt; die Lichter für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter 15 km/h und die Lichter für die Freigabe einer oder mehrerer Verkehrsgruppen werden allein oder zusätzlich seitlich neben den übrigen Lichtern gezeigt.)

Ausfahren verboten,

Weichengebietsgrenze darf nicht überfahren werden:

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 1 und 2 unter 15 km/h:



zwei weiße Gleichtaktlichter übereinander;

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 2 und höher:



drei unterbrochene Lichter übereinander, das obere und das untere rot, das mittlere weiß;

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 3 und höher:



ein unterbrochenes rotes Licht;

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppen 4 und höher:



zwei unterbrochene rote Lichter übereinander;

für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 5 und höher:



drei unterbrochene Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere weiß;

für Schleppverbände:



ein unterbrochenes rotes Licht über einem unterbrochenen weißen Licht;

für alle Fahrzeuge:



drei unterbrochene rote Lichter übereinander.

Die Freigabe wird für eine oder mehrere Verkehrsgruppen in Kürze erfolgen:



ein weißes Gleichtaktlicht.

Ausfahren, für alle Fahrzeuge:



ein unterbrochenes grünes Licht.

Verkehr beim Ölhafen Brunsbüttel

Ausfahren aus dem Wendebecken vor dem Ölhafen in den Nord-Ostsee-Kanal

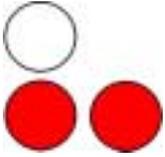
Ausfahren verboten:

für alle Fahrzeuge:



zwei feste rote Lichter nebeneinander.

Fahrzeuge ohne Schlepperhilfe dürfen unter Beachtung der Vorfahrt des Verkehrs auf dem Nord-Ostsee-Kanal ausfahren:



zwei feste rote Lichter nebeneinander und ein festes weißes Licht über dem linken roten Licht.

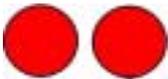
Ausfahren:



zwei feste grüne Lichter nebeneinander.

Verkehr auf dem Nord-Ostsee-Kanal beim Wendebecken

Weiterfahren verboten:



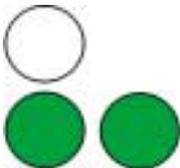
zwei feste rote Lichter nebeneinander.

Weiterfahren ohne Einschränkungen:



zwei feste grüne Lichter nebeneinander;

mit Verkehr aus dem Wendebecken ist zu rechnen:



zwei feste grüne Lichter nebeneinander und ein festes weißes Licht über dem linken grünen Licht.

Fahrregeln für Freifahrer und Schub- und Schleppverbände

Freifahrer dürfen bei verminderter Sicht auf dem Nord-Ostsee-Kanal nur fahren, wenn

1. das Radargerät einwandfrei arbeitet und

2. sich außer dem Fahrzeugführer eine fachkundige Person zur Bedienung des Radargerätes auf der Brücke befindet.

Andernfalls hat das Fahrzeug die Kanalfahrt zu unterbrechen und im nächsten Weichengebiet, nach Möglichkeit hinter den Dalben oder an der nächsten Liegestelle festzumachen.

Freifahrer und Schub- und Schleppverbände, welche die bekannt gemachten Voraussetzungen für die Nachtfahrt nicht erfüllen, dürfen nur während der nachfolgend aufgeführten Tagfahrzeiten den Nord-Ostsee-Kanal befahren. Außerhalb dieser Zeiten ist gestattet,

1. das Einlaufen in die Schleusen von den Binnenhäfen aus und das Auslaufen in diese,
2. die Weiterfahrt bis zum Kreishafen Rendsburg, wenn die Weiche Breiholz oder die Weiche Auldorf/Rade vor Ablauf der Tageszeit erreicht wird,
3. die Weiterfahrt bis zur Ausgangsschleuse, wenn die Weiche Dükerswisch oder Groß-Nordsee vor Ablauf der Tagfahrzeit erreicht wird.

Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 dürfen nicht mehr als ein Sportfahrzeug mit einer Länge bis zu 20 m während der Tagfahrzeiten schleppen; ein solcher Schleppverband gilt für die Verkehrslenkung als alleinfahrendes Fahrzeug.

Schleppverbände haben bei verminderter Sicht und bei Sturm die Kanalfahrt zu unterbrechen und möglichst in einem Weichengebiet festzumachen.

Tagfahrzeiten

Tagfahrzeiten - gesetzliche Landeszeit - für Fahrzeuggruppen, die den Nord-Ostsee-Kanal nur während der Tagfahrzeiten befahren dürfen:

01.01. bis 15.01.	7.30 bis 17.00 Uhr
16.01. bis 31.01.	7.30 bis 17.30 Uhr
01.02. bis 15.02.	7.00 bis 18.00 Uhr
16.02. bis 28./29.02.	6.30 bis 18.30 Uhr
01.03. bis 15.03.	5.30 bis 19.00 Uhr
16.03. bis 31.03.	5.00 bis 19.30 Uhr
01.04. bis 15.04.	4.30 bis 20.00 Uhr
16.04. bis 30.04.	4.00 bis 20.30 Uhr
01.05. bis 15.05.	3.30 bis 21.00 Uhr
16.05. bis 31.05.	3.00 bis 21.30 Uhr
01.06. bis 30.06.	2.30 bis 22.00 Uhr
01.07. bis 15.07.	2.30 bis 22.00 Uhr
16.07. bis 31.07.	3.00 bis 21.30 Uhr
01.08. bis 15.08.	3.30 bis 21.00 Uhr
16.08. bis 31.08.	4.00 bis 20.30 Uhr
01.09. bis 15.09.	4.30 bis 20.00 Uhr
16.09. bis 30.09.	5.00 bis 19.30 Uhr
01.10. bis 15.10.	5.30 bis 19.00 Uhr
16.10. bis 31.10.	6.00 bis 18.30 Uhr
01.11. bis 15.11.	6.30 bis 17.30 Uhr
16.11. bis 30.11.	7.00 bis 17.00 Uhr
01.12. bis 31.12.	7.30 bis 17.00 Uhr

Bei Sommerzeit beginnen und enden die Tagfahrzeiten eine Stunde später.

Fahrverbot

Außerhalb der Tagfahrzeiten ist das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals für folgende Fahrzeuggruppen verboten:

Für Schleppverbände der Verkehrsgruppe 4 und höher und diejenigen Schub- und Schleppverbände sowie Freifahrer, welche eine Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h (8,1 kn) nicht einhalten können oder die geforderte ständige Sprechfunkverbindung nicht erfüllen können.

Fahrregeln für Sportfahrzeuge

Sportfahrzeuge dürfen die Zufahrten und den Nord-Ostsee-Kanal lediglich zur Durchfahrt und ohne Lotsen nur während der Tagfahrzeiten und nicht bei verminderter Sicht benutzen. Dies gilt nicht für das Aufsuchen der für Sportfahrzeuge zugelassenen Liegestellen im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau und im Binnenhafen Brunsbüttel sowie das beim Schleusenmeister angemeldete Ausschleusen zur Elbe.

Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben und dort fahren wollen, benötigen einen vom zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamt ausgestellten Fahrtausweis.

Sportfahrzeuge müssen ihre Kanalfahrt so einrichten, dass sie vor Ablauf der Tagfahrzeit eine bekannt gemachte Liegestelle für Sportfahrzeuge erreichen können. Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge an geeigneter Stelle auf der Kanalstrecke festmachen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch die Weiterfahrt bis zum nächsten Weichengebiet gefährdet wird.

Bei plötzlich auftretender verminderter Sicht dürfen Sportfahrzeuge in den Weichengebieten hinter den Dalben festmachen. Dies gilt auch, wenn sie von einem Freifahrer der Verkehrsgruppe 1 geschleppt werden.

Das Segeln ist auf dem Nord-Ostsee-Kanal verboten.

Dies gilt nicht

1. im Schleusenvorhafen Kiel-Holtenau vor den Schleusen
2. außerhalb des Fahrwassers auf dem Borgstedter See, dem Audorfer See und dem Obereidersee.

Sportfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen zusätzlich die Segel setzen. Es muss dann im Vorschiff einen Kegel -Spitze unten - dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

Ein motorbetriebenes Sportfahrzeug darf nur ein Sportfahrzeug schleppen, wobei das geschleppte Sportfahrzeug nur eine Länge von weniger als 15 m haben darf. Die Mindestgeschwindigkeit des Schleppverbandes muss 9 km (4,9 sm) in der Stunde betragen.

Fahrregeln auf dem Achterwehler Schifffahrtskanal

Fahrzeuge dürfen sich im Achterwehler Schifffahrtskanal nur in den beiden Ausweichstellen begegnen. Dies gilt nicht für Sportfahrzeuge.

Die vor und hinter den Schleusen liegenden Dalben dürfen nur von Fahrzeugen benutzt werden, die auf das Durchschleusen warten.

Fahrregeln und Festmachen auf dem Gieselaukanal

Das Befahren des Gieselaukanals ist nur während der Tagfahrzeiten gestattet.

Sportfahrzeuge dürfen nur für eine Übernachtung und nur an der südlich der Gieselauschleuse befindlichen Liegestelle festmachen.

Liegeverbot

Fahrzeuge dürfen auf dem Nord-Ostsee-Kanal außerhalb der Weichengebiete, öffentlichen Häfen, Umschlag- und sonstigen Liegestellen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen nicht liegen.

Zuständigkeiten

Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden für den Nord-Ostsee-Kanal sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord sowie die ihr nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter; als Schifffahrtspolizeibehörden bedienen sie sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben, der zwischen dem Bund und der Küstenländern geschlossenen Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben und der Seeschifffahrtsaufgaben-Übertragungsverordnung.

Örtliche Maßnahmen der Strom- und Schifffahrtspolizei treffen die Wasser- und Schifffahrtsämter. Wenn sich eine Maßnahme über den Bezirk eines Wasser- und Schifffahrtsamtes hinaus auswirkt, ist dasjenige Amt zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann abweichend hiervon die Zuständigkeit für bestimmte schifffahrtspolizeiliche Aufgaben auf einer Seeschifffahrtsstraße einem bestimmten Wasser- und Schifffahrtsamt übertragen. Wirkt sich eine Maßnahme über den Bezirk einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion hinaus aus, ist das Wasser- und Schifffahrtsamt der Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in dessen Bezirk der zu regelnde Sachverhalt zuerst eintritt. Ist eine Maßnahme von grundsätzlicher Bedeutung, trifft sie die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion.

Schifffahrtspolizeiliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können auch von der Wasserschutzpolizei getroffen werden.

Verkehrszentralen

Die Verkehrszentralen sind im Rahmen der entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Reviers eingerichteten maritimen Verkehrssicherung für folgende Maßnahmen zuständig:

1. Verkehrsinformationen,
2. Verkehrsunterstützungen,
3. Verkehrsregelungen und
4. Verkehrslenkungen auf dem Nord-Ostsee-Kanal

Maritime Verkehrssicherung

Die von der Verkehrszentrale zur Verhütung von Kollisionen und Grundberührungen, zur Verkehrsablaufsteuerung oder zur Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren für die Meeresumwelt gegebenen Verkehrsinformationen und Verkehrsunterstützungen sowie erlassenen Verfügungen zur Verkehrsregelung und -lenkung.

Verkehrsinformationen

Nautische Warnnachrichten sowie Mitteilungen der Verkehrszentralen über die Verkehrslage, Fahrwasser- sowie Wetter- und Tideverhältnisse, die zu festgelegten Zeiten in regelmäßigen Abständen oder auf Anforderung einzelner Schiffe gegeben werden.

Verkehrsunterstützungen

Hinweise und Warnungen der Verkehrszentrale an die Schifffahrt sowie Empfehlungen im Rahmen einer Schiffsberatung von der Verkehrszentrale aus durch Seelotsen, die bei verminderter Sicht, auf Anforderung oder wenn die Verkehrszentrale es auf Grund der Verkehrsbeobachtung für erforderlich hält, gegeben werden und sich entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse auch auf Positionen, Passierzeiten, Kurse, Geschwindigkeiten oder Manöver bestimmter Schiffe erstrecken können.

Verkehrsregelungen

Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen der Verkehrszentrale im Einzelfall, die entsprechend den Erfordernissen der Verkehrslage, der Fahrwasser- sowie der Wetter- und Tideverhältnisse Regelungen über Vorfahrt, Überholen, Begegnungen, Höchst- und Mindestgeschwindigkeiten oder über das Befahren einer Seeschiffahrtsstraße umfassen können.

Verkehrslenkung

Maßnahmen der Verkehrszentralen am Nord-Ostsee-Kanal, durch die der Verkehr zum Zweck der Gefahrenabwehr oder der Verkehrsablaufsteuerung gelenkt wird.

Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen

Die Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden können zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt Anordnungen erlassen, die an bestimmte Personen oder an einen bestimmten Personenkreis gerichtet sind und ein Gebot oder Verbot enthalten. Schifffahrtspolizeiliche Verfügungen gehen den Vorschriften dieser Verordnung und den durch Schifffahrtszeichen getroffenen Anordnungen vor.

Höherstufung von Fahrzeugen

Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände können vom Wasser- und Schifffahrtsamt in eine höhere Verkehrsgruppe eingestuft werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert.

Schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen

Einer schifffahrtspolizeilichen Genehmigung des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes bedürfen

1. der Verkehr von außergewöhnlich großen Fahrzeugen, Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,
2. der Verkehr außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie das Schleppen außergewöhnlicher Schwimmkörper,
3. Stapelläufe,
4. die Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann und nicht durch Verwaltungsakt der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde die Bergung angeordnet ist,
5. die Erprobung und die Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können,
6. wassersportliche Veranstaltungen auf dem Wasser,
7. sonstige Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.

Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die

- a) eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten und ausgleichen oder
- b) die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
- c) die eine Gefahr für die Meeresumwelt verhindern oder beseitigen.

Die Genehmigung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt.

Fahrbeschränkungen und Fahrverbote

Der Nord-Ostsee-Kanal darf von den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen nur unter bestimmten Voraussetzungen befahren werden:

1. Tankschiffen einschließlich Schub- und Schleppverbänden, welche die in der Anlage III Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung aufgeführten Stoffe als Massengut befördern,
2. leeren Tankschiffen einschließlich Schub- und Schleppverbänden nach dem Löschen der in Nummer 2 oder 3 der Anlage III genannten Stoffe - ausgenommen Restmengen, die bei ordnungsgemäßer Funktionsfähigkeit der Löscheinrichtungen nicht mehr gepumpt werden können - sofern der Flammpunkt der letzten Ladung unter 35° C lag und die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,

3. leeren Tankschiffen einschließlich Schub- und Schleppverbänden im Sinne von Nummer 2., deren letzte Ladung einen Flammpunkt von 35° C und darüber hatte, davor jedoch Ladung mit niedrigerem Flammpunkt befördert haben und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder nicht vollständig inertisiert sind,

4. Reaktorschiffen.

Die Voraussetzungen sind:

a) Beim Verlassen eines Liegeplatzes in einem Hafen muss eine Sicht von mehr als 1.000 m herrschen;

dies gilt nicht für Tankschiffe im Sinne von Nr. 1 bis 3 mit einer Ladefähigkeit bis 2.000 t bei einer Sicht von mehr als 500 m, sofern sie mit einem Kreiselkompass oder einem geprüften und kompensierten Magnetkompass ausgerüstet sind;

b) eine zuständige Sprechfunkverbindung mit der zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde muss sichergestellt sein für das Befahren von

-Zufahrt, Vorhäfen und Schleusen
Brunsbüttel über UKW-Kanal 13
Kiel Kanal I ,

-Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz über UKW-Kanal 2
Kiel Kanal II ,

-Kanalstrecke Breiholz bis Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 13
Kiel Kanal III,

-Schleusen, Vorhäfen und Zufahrt Kiel-Holtenau über UKW-Kanal 12
Kiel Kanal IV ;

c) es muss ein einwandfrei arbeitendes Radargerät eingeschaltet sein, das bei verminderter Sicht ständig von einer fachkundigen Person zu beobachten ist;

d) die Tankdeckel sind geschlossen zu halten.

Voraussetzungen für die Beförderung von Gasen

Gastankschiffen ist das Abblasen von Landungsdämpfen zur Druck- und Temperaturregelung verboten.

Anlage III zur Seeschifffahrtstraßen-Ordnung

Stoffliste der anmeldepflichtigen Güter, bei deren Beförderung von Fahrzeugen besondere Gefahren ausgehen

1. Verflüssigte Gase / UN-Nr.

Acetaldehyd 1089
 Äthylchlorid 1037
 Äthan, tiefgekühlt verflüssigt 1961
 Äthylamin 1036
 Äthylen, tiefgekühlt verflüssigt 1038
 Äthylenoxid 1040
 Ammoniak, wasserfrei, verflüssigt
 oder Ammoniaklösungen
 Butadien, stab. 1010
 Butan oder Butanmischungen 1011
 Butylen 1012
 Chlor 1017
 Demethylamin, wasserfrei 1032
 Methan, tiefgekühlt verflüssigt
 oder Erdgas, tiefgekühlt
 verflüssigt 1972
 Methylacetylen und Propadien-
 Mischungen, stab. 1060
 Methylbromid 1062
 Methylchloride 1063
 Propan 1978
 Propylen 1077
 Schwefeldioxid, verflüssigt 1079
 Vinylchlorid, stab. 1086

2. Chemikalien / UN-Nr.

Absorbent A 1(1992)**
 Absorbent A 2(1993)**
 Absorbent A 3(1993)**
 Aceton 1090*
 Acetoncyanhydrin 1541
 Acetonitril 1648
 Acrylsäure, stab. 2218
 Acrylnitril (stabilisiert) 1093
 Adiponitril 2205
 Alkohol, vergällter 1986/1987**
 Alkohol, technischer 1986/1987**
 Allylalkohol 1098
 Allylchlorid 1100
 Ameisensäure 1779
 Aminoäthyläthanolamin
 Anilin 1547
 Äthylacrylat, stab. 1917
 Äthylalkohol 1170*
 Äthylbenzol 1175*
 Äthylenchlorhydrin 1135
 Äthylmethacrylat, stab. 2277
 Äthylencyanhydrin
 Äthylendiamin 1604
 Äthylendibromid 1605
 Äthylenglykolmonoäthylätheracetat 1172**
 Benzol 1114

Benzylchlorid 1738
 Braunkohlenteere 1999**
 Isobutylacrylat, stab. 2527
 Butylacrylat, stab. 2348
 Butanol 1120*
 Butyläther 1149
 Butylmethacrylat, normal 2227
 i-Butyraldehyd 2045
 n-Butyraldehyd 1129
 Carbolöl
 Chlorbenzol 1134
 Chloroform 1888
 Chlorohydrine, ungereinigt
 Chloropren, stab. 1991
 Chlorsulfonsäure mit oder ohne
 Crotonaldehyd, stab. 1143
 Cyclohexanon 1915
 Cyclohexylamin 2357
 Di-(normal-Butyl)amin 2248
 1.1-Dichloräthan 2362
 1.2-Dichloräthan 1184
 (Äthylendichlorid)
 Dichloräthyläther 1916
 Dichlormethan 1593*
 (Methylenchlorid)
 1.1-Dichlorpropan -**
 1.2-Dichlorpropane 1279
 (Propylendichlorid)
 1.3-Dichlorpropan *)
 1.3-Dichlorpropen 2047
 2.3-Dichlorpropen 2047**
 Diäthylamin 1154
 Diäthyläther 1155
 (Äthyläther)
 Dimethylamin, Lösung 1160
 Demethyläthanolamin 2051
 Demthylformamid, N,N- 2265
 1.4-Dioxan 1165
 Diisopropylamin 1150
 Epichlorhydrin 2023
 Essigsäure, Eisessig oder Essig-
 säurelösung, mit mehr als
 80 Gewichts-% Säure 2789
 Essigsäureanhydrid 1715
 Formaldehyd-Lösungen (45% oder
 weniger) (Formalin) 1198
 Furfural (Furfurol) 1199
 Gaskondensat (1992)**
 Heptan und Isomere 1206*
 Hexan und Isomere 1208*
 Isopren, stab. 1218
 Kampferöl 1130
 Kresole (ortho-, meta-, para) 2076
 Mesityloxid 1229
 Methylacrylat, stab. 1919

Methylalkohol (Methanol) 1230*)
 Methylisocyanat
 oder Methylisocyanatlösungen 2480*)
 Methylmethacrylat,
 monomer, stab. 1247
 Methylstryrol 2303
 Monoäthylamin Lösungen
 (72% oder weniger) 2270
 Morpholin 2054
 Motortreibstoff-Antiklopfmischungen 1649
 Natriumhydroxid, Lösung 1824*
 (Natron-Lauge)
 Nerozen (1993)**
 Nitrobenzol 1662
 1 oder 2-Nitropropan 2608
 Nitrotoluole (ortho-, meta-, para) 1664
 Paraldehyd 1264
 Pentachloräthan 1669
 Phenol, geschmolzen 2312
 Phenylisocyanat 2487*)
 Phosphoroxychlorid 1810*)
 Phosphortrichlorid 1809*)
 Phospor, weiß, geschmolzen 2447
 Phosphorsäure, flüssig 1805
 Propionsäure, Lösung mit nicht
 weniger als 80% Säure 1848
 iso-Propylalkohol 1219*
 iso-Propylamin 1221
 n-Propylamin 1277
 iso-Propylbenzol (Cumol) 1918*
 Propylenoxid 1280
 Pyridin 1282
 Pyrokondensat (1992)**
 Salpetersäure, 70% und darüber 2031
 Schwefelkohlenstoff 1131
 Schwefelsäure 1830
 Rauchende Schwefelsäure 1831
 Schwefeltrioxid 1754
 Steinkohlenteernaphta 2553
 Styrol monomer, stab. 2055
 Terpentin 1299*
 Tetrachlorkohlenstoff 1848
 1.1.2.2-Tetrachloräthan 1702
 Tetrachloräthylen 1897*
 (Perchloräthylen)
 Tetrahydrofuran 2056
 Toluol (Methylbenzol) 1294*
 Toluylendiisocyanat 2078
 Trichloräthylen 1710
 1.1.1-Trichloräthan 2831
 Triäthylamin 1296
 n- und iso-Valeraldehyd 2058
 Vinylacetat, stab. 1301
 Vinyläthyläther, stab. 1302
 Vinylidenchlorid, stab. 1303

Vinyltoluole, stab. 2618
 Xylol (Dimethylbenzol) 1307*

3. Erdöl und Erdölprodukte

Anmerkungen:

Die im Gas- oder Chemikalien-Tanker Code der IMO (International Maritime Organisation / Internationale Seeschiffahrts-Organisation) aufgeführten Stoffe, für die der Code aber nicht gilt (Kapitel 7), sind durch * gekennzeichnet.

Die nicht im Gas- oder Chemikalien-Tanker Code der IMO (International Maritime Organisation / Internationale Seeschiffahrts-Organisation) aufgeführten Stoffe sind durch ** gekennzeichnet.

Meldepflichten

Meldungen für anlaufende Schiffe

Der Ausrüster eines anlaufenden Schiffes, das gefährliche oder umweltschädliche Güter als Massengut oder in verpackter Form befördert, hat beim Auslaufen des Schiffes aus einem Hafen außerhalb der Europäischen Union, wenn der erste Bestimmungshafen, Liege- oder Ankerplatz in Deutschland liegt oder eine Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt ist, folgende Angaben an die Zentrale Meldestelle, Am Alten Hafen 2, 27457 Cuxhaven, Telefax (04721) 567 393 oder 567 394, oder durch elektronische Datenübertragung zu melden:

- a) Name, Rufzeichen und Art des Schiffes,
- b) Flagge des Schiffes,
- c) Länge, Breite und Abgangstiefgang des Schiffes in Metern,
- d) Bestimmungshafen und Ankunftstiefgang des Schiffes,
- e) voraussichtliche Ankunftszeit im Bestimmungshafen/voraussichtliche Auslaufzeit,
- f) geplante Route,
- g) genauer technischer Name der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter ergänzt durch UN-Nummer und Klasse gemäß IMDG-, IBC- und IGC-Code, Mengen dieser Güter und jeweilige Lage im Schiff und, soweit die Güter in ortsbeweglichen Tanks oder Container enthalten sind, die auf ihnen angebrachte Identifizierungsnummer, zum Beispiel Containernummer.
- h) Bestätigung, dass eine Aufstellung oder ein Manifest mit einem detaillierten Verzeichnis der geladenen gefährlichen oder umweltschädlichen Güter und ihrer jeweiligen Lage im Schiff beziehungsweise ein entsprechender Stauplan griffbereit auf der Brücke oder in der Schiffsführungszentrale vorgehalten wird.

Die Pflicht zur Meldung der Angaben nach Buchstabe g gilt als erfüllt, wenn diese Angaben der zuständigen Hafenbehörde oder der von ihr benannten Stelle vorliegen und jederzeit von der Zentralen Meldestelle abgerufen werden können; diese Behörden oder Stellen werden von der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion bekannt gemacht. Die Befreiung gilt nicht, wenn nur die Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal beabsichtigt ist.

Meldungen für auslaufende Schiffe

Der Ausrüster eines Schiffes, das gefährliche oder umweltschädliche Güter als Massengut oder in verpackter Form befördert und aus einem deutschen Seehafen ausläuft, hat der Zentralen Meldestelle die Angaben nach Absatz "Meldungen für anlaufende Schiffe" Buchstabe a) bis h) vor dem Auslaufen zu melden. Die Pflicht zur Meldung der Angaben nach Buchstabe g gilt als erfüllt, wenn diese Angaben der zuständigen Hafenbehörde oder der von ihr benannten Stelle vorliegen und jederzeit von deren Zentralen Meldestelle abgerufen werden können; diese Behörden oder Stellen werden von der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion bekannt gemacht.

Bekannt gemachte Behörden und Stellen:

-Brake

Niedersächsisches Hafenamt Brake
 Brommystraße 2
 26919 Brake
 Telefax: 0 44 01/32 72
 Telefon: 0 44 01/ 9 25-0

-Bremen

Hafenamt Bremen
 - Hafenskapitän -
 Hafenkopf II Nr. 2
 3. Etage, Zimmer 314

28217 Bremen

Die Daten sind per Kurier zu übermitteln.

-

Bremerhaven
 Hafenamt Bremerhaven
 Steubenstraße 7
 27568 Bremerhaven

Die Daten sind per Kurier zu übermitteln.

-für Bremen und Bremerhaven durch elektronische Datenübertragung an:

Databank Bremische Häfen
 Postfach 10 64 43
 Faulenstraße 31
 28064 Bremen
 Telefax: 04 21/3 09 02-57
 Telefon: 04 21/3 09 02-01

X.400-C = DE, A = DBP; P = DBH; S = HB.

-

Cuxhaven
 Niedersächsisches Hafenamt Cuxhaven
 Am Schleusenpriel 2
 27472 Cuxhaven
 Telefax: 0 47 21/50 14 89
 Telefon: 0 47 21/50 14 50

-

Emden
 Niedersächsisches Hafenamt Emden
 Friedrich-Naumann-Straße 7-9
 26725 Emden

Telefax: 0 49 21/8 97-2 65

Telefon: 0 49 21/8 97-2 41

- Hamburg
 - Via EDP to
 - DAKOSY
 - Datenkommunikationssystem GmbH
 - Cremon 9
 - 20457 Hamburg
 - Telefax: 0 40/36 12 82 70
 - Telefon: 0 40/36 12 82 43

- Kiel
 - Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel
 - Bollhörnkai 1
 - 24103 Kiel
 - Telefax: 04 31/9 44 77
 - Telefon: 04 31/9 01 11 73

- Lübeck
 - Amt für Wirtschaft, Verkehr und Hafen
 - Wielandstraße 14 a
 - 23957 Lübeck
 - Telefax: 04 51/1 22 86 90
 - Telefon: 04 51/1 22 86 11

- Mukran
 - Verkehrszentrale Saßnitz
 - Trelleborger Str. 11 a
 - 18546 Saßnitz
 - Telefax: 03 83 92/3 43 26
 - Telefon: 03 83 92/2 24 84

- Puttgarden
 - Deutsche Fährgesellschaft Ostsee mbH
 - Fährhafen Puttgarden
 - 23769 Puttgarden/Fehmarn
 - Telefax: 0 43 71/10 02
 - Telefon: 0 43 71/86 52 50

- Rostock
 - Hafen- und Seemannsamt Rostock
 - Postfach 48 10 46
 - 18132 Rostock
 - Telefax: 03 81/6 70 31 01
 - Telefon: 03 81/6 70 31 00

- Saßnitz
 - Verkehrszentrale Saßnitz
 - Trelleborger Str. 11 a
 - 18546 Saßnitz
 - Telefax: 03 83 92/3 43 26
 - Telefon: 03 83 92/2 24 84

- Wilhelmshaven
 - Niedersächsisches Hafenamt Wilhelmshaven

Neckarstraße 10
 26382 Wilhelmshaven
 Telefax: 0 44 21/50 42 37
 Telefon: D1FU 01 71-7 24 10 88

- Wismar
 Hafen- und Seemannsamt Wismar
 Alter Hafen / Baumhaus
 23957 Wismar
 Telefax: 03 41/25 02 58
 Telefon: 03 81/25 01 58

Meldungen für Schiffe, Schub- und Schleppverbände, die aus westlicher oder nördlicher Richtung die innere Deutsche Bucht anlaufen

Der Kapitän eines aus westlicher oder nördlicher Richtung die innere Deutsche Bucht anlaufenden Schiffes einschließlich Schub- und Schleppverbandes von mehr als 50 m Länge hat, wenn das Verkehrstrennungsgebiet "German Bight Western Approach" befahren wird, beim Passieren der Leuchttonne "GW 7" oder, wenn von Norden kommend eine Position westlich oder östlich des Leuchtturms Helgoland angesteuert wird, vor dem Passieren der seewärtigen Grenze des deutschen Küstenmeeres folgende Angaben der Verkehrszentrale über UKW-Sprechfunk zu melden:

- a) Name, Rufzeichen und Art des Schiffes,
- b) Position des Schiffes,
- c) Länge, Breite und Tiefgang des Schiffes in Metern,
- d) Abgangs- und Bestimmungshafen des Schiffes,
- e) Angabe, ob verflüssigte Gase, Chemikalien oder Erdöl/Erdölprodukte als Massengut befördert werden und, wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind,
- f) Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und
- g) Reeder oder dessen Bevollmächtigte.

Rechtzeitig vor dem Befahren des Nord-Ostsee-Kanals

Kommt das Schiff nicht aus der inneren Deutschen Bucht, also aus anderen Richtungen oder aus einem deutschen Hafen außerhalb des Nord-Ostsee-Kanals, hat der Kapitän eines Tank- oder Reaktorschiffes (gem. § 30 Abs. 1 SeeSchStrO) sich rechtzeitig vor dem Befahren des Nord-Ostsee-Kanals

einlaufend Brunsbüttel

über UKW-Kanal 13 bei Kiel Kanal I

einlaufend Kiel-Holtenau

über UKW-Kanal 12 bei Kiel Kanal IV

mit den Angaben

Name, Rufzeichen und Art des Fahrzeugs,

Position des Fahrzeugs

Länge, Breite und Tiefgang des Fahrzeugs in Metern und

Angabe, ob verflüssigte Gase, Chemikalien- oder Erdöl/Erdölprodukte als Massengut befördert werden, und wenn dies zutrifft, Angabe der Ladungsart und -menge und der UN-Nummer, oder solche Güter befördert worden sind und danach die Tanks nicht gereinigt und entgast oder vollständig inertisiert sind zu melden.

Vor dem Verlassen eines Hafens/einer Liegestelle im Nord-Ostsee-Kanal sind bei noch festgemachten Leinen die vorstehenden Angaben und zusätzlich

Abgangs- und Bestimmungshafen,

Erklärung, ob Mängel an Schiff oder Ladung vorliegen und Reeder oder dessen Bevollmächtigte

zu richten innerhalb der

Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz

über UKW-Kanal 2 an Kiel Kanal II,

Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau

über UKW-Kanal 3 an Kiel Kanal III.

Ständige Sprechfunkverbindung während des Befahrens des Nord-Ostsee-Kanals

Eine ständige Sprechfunkverbindung mit der zuständigen NOK-Verkehrszentrale ist für das Befahren von

Zufahrt und Vorhäfen Brunsbüttel einlaufend

über UKW-Kanal 13 für Kiel Kanal I,

auslaufend

über UKW-Kanal 68 für Brunsbüttel Elbe Traffic,

Schleusen Brunsbüttel

über UKW-Kanal 13 für Kiel Kanal I,

Kanalstrecke von Brunsbüttel bis Breiholz

über UKW-Kanal 2 für Kiel Kanal II,

Kanalstrecke von Breiholz bis Kiel-Holtenau

über UKW-Kanal 3 für Kiel Kanal III,

Schleusen, Vorhäfen und Zufahrt Kiel-Holtenau

über UKW-Kanal 12 für Kiel Kanal IV

sicherzustellen.

Meldungen für das Befahren der Kieler Förde

Spätestens 30 Minuten vor dem Befahren der Kieler Förde haben sich

- Tank- und Reaktorschiffe (gem. § 30 Abs. 1 SeeSchStrO) und
- Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände und sonstige Geräte mit einer Masten-, Aufbauten- und Auslegerhöhe von mehr als 40 Meter, welche die Holtenauer Reede oder die im Nordwesten sich anschließende Wasserfläche, die im Norden und Westen durch die Uferlinie und im Süden durch die Stickenhörn-Mole begrenzt wird, benutzen wollen,

mit den Angaben, die nach Absatz "Rechtzeitig vor dem Befahren des Nord-Ostsee-Kanals" vorgeschrieben sind, bei der Verkehrszentrale Kiel-Holtenau - Kiel Kanal III - über UKW-Kanal 3 anzumelden.

Beim Passieren des Leuchtturms Friedrichsort ist die Meldung mit

- Name und Rufzeichen,
- Position,
- Geschwindigkeit und
- Passierzeit des Fahrzeugs

abzugeben.

Ständige Sprechfunkverbindung während des Befahrens der Kieler Förde

Unabhängig von vorstehenden abzugebenden Meldungen ist auf der Kieler Förde eine ständige Sprechfunkverbindung mit der Schleuse Kiel-Holtenau - Kiel Kanal IV - über UKW-Kanal 12 sicherzustellen.

Gebots- und Verbotsszeichen

Geschwindigkeitsbeschränkung

Verbot, die angegebene Geschwindigkeit in der nachfolgenden Strecke zu überschreiten:



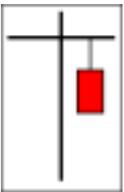
quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und schwarzer Zahl, die die zulässige Höchstgeschwindigkeit in Kilometern pro Stunde angibt (Beispiel: 12 km/h).

Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Gefährdung durch Sog oder Wellenschlag

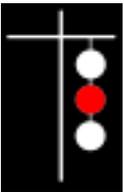
Verbot, in der nachfolgenden Strecke oder an der Stelle so schnell zu fahren, dass Gefährdungen durch Sog oder Wellenschlag eintreten:



eine quadratische weiße Tafel mit rotem Rand, rotem Schrägstrich und zwei waagerechten schwarzen Wellenlinien oder



ein roter Zylinder oder



drei feste Lichter übereinander, das obere weiß, das mittlere rot, das untere weiß.

Einhalten eines Fahrabstandes vom Ufer

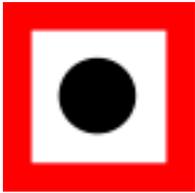
Gebot, in der nachfolgenden Strecke einen Mindestabstand von dem Aufstellungsort des Zeichens einzuhalten:



rechteckige weiße Tafel mit rotem Rand, deren eine Hälfte auf schwarzem Grund, der dreieckig in die andere Hälfte, auf der die Passierseite liegt, weist, eine weiße Zahl zeigt, die den zu haltenden Abstand in Metern angibt (Beispiel: 40 m von der in Fahrtrichtung rechten Seite).

Abgabe von Schallsignalen

Gebot, an dieser Stelle das in der zusätzlichen Tafel angegebene Schallsignal zu geben:

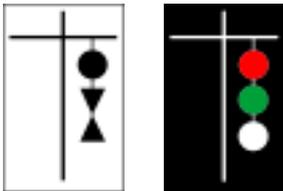


quadratische weiße Tafel mit rotem Rand und einem schwarzen Punkt.

Sperrung der gesamten Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke

Gebot, wegen Sperrung der Seeschiffahrtsstraße oder einer Teilstrecke vor dem Sichtzeichen anzuhalten:

Dauernde Sperrung



drei Körperzeichen übereinander, oben ein schwarzer Ball, in der Mitte, ein schwarzer Kegel - Spitze unten -, unten ein schwarzer Kegel - Spitze oben - oder drei feste Lichter übereinander, das obere rot, das mittlere grün, das untere weiß.



Bei Sperrung einer Teilstrecke der Seeschiffahrtsstraße eine rechteckige rote Tafel mit waagerechten weißen Streifen.

Vorübergehende Sperrung

Beginn



Schwenken eines roten Lichtes

oder



einer roten Flagge.

Ende



Schwenken eines grünen Lichtes

oder



einer grünen Flagge.

Warnzeichen und Hinweiszeichen

Fährstelle

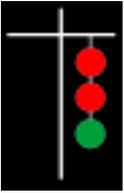
für freifahrende Fähren



eine rechteckige blaue Tafel mit weißem Symbol eines Fährschiffes;

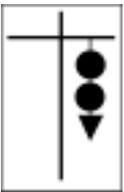
Außergewöhnliche Schifffahrtsbehinderung

Bei Nacht:



drei feste Lichter übereinander, die beiden oberen rot, das untere grün.

Bei Tage:



zwei schwarze Bälle übereinander und darunter ein schwarzer Kegel - Spitze unten.

Schallzeichen bei einer Sperrung

Sperrung der Seeschifffahrtsstraße



zwei Gruppen von drei langen Tönen.

Nebelsignale von den Schleusen

Einfahren in die Zufahrten und Schleusen des Nord-Ostsee-Kanals für Fahrzeuge mit Seelotsen

Brunsbüttel
(Neue Schleuse)



ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer;

Kiel-Holtenau
(Neue Schleuse)

3 s 3 s
 ─── 7 s ───

in die rechte Schleusenkammer:
 ein nach jeweils 7 Sekunden wiederkehrender Ton von 3 Sekunden Dauer;

in die linke Schleusenkammer:

2 s 2 s 2 s 2 s
 ─ ─ 5 s ─ ─
 1 s 1 s

eine nach jeweils 5 Sekunden wiederkehrende Gruppe von zwei Tönen von je zwei Sekunden Dauer mit einer Unterbrechung von 1 Sekunde.

Einfahren in die Schleusen vom Nord-Ostsee-Kanal aus für Fahrzeuge mit Seelot-
sen

Brunsbüttel
(Neue Schleuse)

in die rechte Schleusenkammer:



dauernde Einzelschläge der Glocke;

in die linke Schleusenkammer:



Einzelschläge der Glocke alle 4 Sekunden;

Kiel-Holtenau
(Neue Schleuse)

in die rechte Schleusenkammer:



Einzelschläge der Glocke alle 3 Sekunden;

in die linke Schleusenammer:



Doppelschläge der Glocke alle 3 Sekunden.

Schleppersignale

Hinweissignal

"Ich möchte einen Schlepper"



ein kurzer Ton, ein langer Ton, ein kurzer Ton, ein langer Ton.

Manövriersignale beim Schleppen

Hinweissignal

"Bugschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen"



ein langer Ton, zwei kurze Töne, ein langer Ton.

Hinweissignal

"Heckschlepper Schleppleine nehmen, anschleppen (antauen) oder loswerfen"



ein langer Ton, zwei kurze Töne, zwei lange Töne.

Hinweissignal

"Bugschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)"



ein kurzer Ton.

Hinweissignal

"Bugschlepper nach Backbord schleppen (austauen)"



zwei kurze Töne.

*Hinweissignal**"Heckschlepper zurückschleppen (zurücktauen)"*

drei kurze Töne.

*Hinweissignal**"Heckschlepper nach Steuerbord schleppen (austauen)"*

drei kurze Töne und nach einer Pause ein weiterer kurzer Ton.

*Hinweissignal**"Heckschlepper nach Backbord schleppen (austauen)"*

drei kurze Töne und nach einer Pause zwei weitere kurze Töne.

*Hinweissignal**"Manöver verlangsamten oder einstellen"*

ein langer Ton.

*Hinweissignal**"Gefahr"*

fünf kurze Töne oder mehr.

Zollbestimmungen**Zollstraßen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals:**

die Kieler Förde, der Nord-Ostsee-Kanal, der Verbindungsteil des Nord-Ostsee-Kanals zum Ober-eiderhafen Rendsburg und die Unterelbe.

Zolllandungsplätze im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals:

der Hafen Kiel, der alte Vorhafen Kiel-Holtenau, der Nordhafen Kiel-Wik, der Kreishafen Rendsburg, der Obereiderhafen in Rendsburg, die Schleusenanlagen und der Binnenhafen Brunsbüttel.

Gestellungsbefreite Durchfahrt

Schiffe mit den an Bord befindlichen Waren sind bei der Durchfahrt auf Zollstraßen im Seeverkehr oder Seehafenverkehr von der Gestellung befreit, wenn sie das Zollzeichen ununterbrochen führen oder andere von der zuständigen Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsvorschriften beachten. Während dieser Durchfahrt darf Mund- und Schiffsvorrat abgabefrei verbraucht werden.

Zollzeichen

1. Das Zollzeichen besteht bei Tag aus einer weißen dreieckigen Flagge mit einem waagerechten schwarzen Mittelstreifen (3. Hilfsstander der amtlichen deutschen Ausgabe des Internationalen Signalbuches 1969) in folgenden Abmessungen:

- a) Länge 3 m und Breite an der Flaggleine 2,40 m oder
- b) Länge 2,25 m und Breite an der Flaggleine 1,80 m oder
- c) Länge 1,50 m und Breite an der Flaggleine 1,20 m.



Die Flagge ist am Signalmast oberhalb der Kommandobrücke oder am Vor- oder Hintermast bis zur Höhe der Saling zu hissen.

2. Das Zollzeichen besteht bei Nacht aus einem weißen Zolllicht. Dieses Licht muss mindestens 1 m, höchstens 2 m senkrecht unter dem nach Regel 23 der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anlage zu § 1 der Verordnung zu den Kollisionsverhütungsregeln vom 13. Juni 1977 - BGBl. I S. 813 - in der Fassung der Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 08.04.1991 (BGBl. I S. 880), geändert durch Art. 4 der 2. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 7. Dezember 1994 - BGBl. I S. 3744 -) vorgeschriebenen Hecklicht geführt werden. Es muss so eingerichtet und angebracht sein, dass es ein ununterbrochenes Licht über einen Bogen von mindestens 10, höchstens 12 Kompassstrichen - je 5 oder 6 Strich von recht achteraus nach jeder Seite des Schiffes - wirft. Das Licht muss auf eine Entfernung von mindestens 1 sm sichtbar sein.

Seelotsensignale

Hinweissignal

"Ich will einen Seelotsen"

Bei den Außenstationen der Seelotsreviere für die Revierfahrten



das Schall- oder Lichtsignal "zwei lang, ein kurz".

Hinweissignal "Ich will einen Seelotsen absetzen"



das Schall- oder Lichtsignal "ein lang, drei kurz, ein lang".

Lotsdienst und Lotsenannahmepflicht

Der Lotsdienst auf den Seelotsrevieren Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde obliegt den in den Lotsenbrüderschaften Nord-Ostsee-Kanal I (Brunsbüttel) und Nord-Ostsee-Kanal II/Kiel/Lübeck/Flensburg (Kiel-Holtenau) zusammenschlossenen Seelotsen.

Auf dem Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I werden Lotsenstationen in Brunsbüttel und Rüterbergen und auf dem Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde werden Lotsenstationen in Rüterbergen, Kiel-Holtenau und auf dem Leuchtturm Kiel unterhalten.

In Ostrichtung verkehrende Fahrzeuge erhalten den Seelotsen in Brunsbüttel in der Regel an der äußeren Grenze der Zufahrt bzw. auf der NO- oder NW-Reede vor Brunsbüttel; in besonderen Fällen können die Fahrzeuge bereits auf der Elbe in der Nähe der Zufahrt besetzt werden.

Lotsenberatung von einer Revierzentrale an Land aus wird für den von der Elbe in die Schleusen in Brunsbüttel einlaufenden Verkehr erteilt, wenn

1. die Sicht weniger als 3.000 Meter beträgt oder
2. die Leuchtturme wegen Eisgangs eingezogen sind und eine Radarberatung notwendig ist oder
3. eine Radarberatung von der Schiffsführung angefordert wird oder
4. eine Radarberatung schiffahrtspolizeilich angeordnet wird.

In Westrichtung verkehrende Fahrzeuge erhalten den Seelotsen in Kiel-Holtenau an der äußeren Grenze der Zufahrt oder bei der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel.

Ist infolge schlechten Wetters ein Ausholen und Versetzen von Seelotsen bei der Lotsenstation auf dem Leuchtturm Kiel nicht möglich, so kann auch südlich des Leuchtturms Kiel versetzt und ausgeholt werden.

Der Lotsenwechsel zwischen dem Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I und Nord-Ostsee-Kanal II erfolgt bei Rüterbergen.

Wird der Seelotse während der Fahrt versetzt oder ausgeholt, so muss die Schiffsführung das Anbordkommen oder Vonbordgehen durch entsprechendes Fahrverhalten/oder andere geeignete Manöver ermöglichen und erleichtern. Die Schiffsführung hat ein einwandfreies und sicheres Lotsengeschirr gem. Kapitel V Regel 17 SOLAS auszubringen. Sie hat für eine ausreichende Überwachung des Lotsengeschirrs, für Hilfestellung beim Anbordkommen und Vonbordgehen und für die Sicherheit des Seelotsen auf dem Weg zwischen Lotsengeschirr und Brücke zu sorgen.

Führer von Fahrzeugen, die zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind oder einen Seelotsen annehmen wollen, müssen den Seelotsen rechtzeitig bei der zuständigen Lotsenstation anfordern.

Die Lotsanforderung muss enthalten:

1. den Namen, die Länge über alles, die größte Breite sowie die Bruttoreaumzahl des Fahrzeuges,
2. den Ort der Übernahme des Seelotsen,
3. den Tag (zweistellig) und die Uhrzeit (vierstellig) der voraussichtlichen Ankunft oder Abfahrt bei oder von dem Ort der Übernahme des Seelotsen,
4. den Ort, bis zu dem eine Lotsenberatung erfolgen soll,
5. den tatsächlichen Tiefgang des Fahrzeugs bei Ankunft oder Abfahrt (Angabe in Dezimeter).

Zeit und Empfänger der Lotsenanforderung bestimmten sich nach der Anlage 1

Fahrzeuge, welche die Zufahrten oder den Nord-Ostsee-Kanal befahren, sind zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet.

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen sind befreit

1. Fahrzeuge, welche die Schleusen in Richtung Elbe oder Kieler Förde verlassen, vorausgesetzt sie unterliegen auf der Elbe oder Kieler Förde keiner Lotsenannahmepflicht;
2. Fahrzeuge und Schubverbände sowie Schleppverbände, die der Verkehrsgruppe 1 angehören, ausgenommen Seeschiffe mit einer Länge über alles von mehr als 55 Meter oder einer größten Breite von mehr als 8 Meter, die als Öl-, Gas- und Chemikalientankschiffe fahren. Für Binnenschiffe gilt dies nur, wenn der Schiffsführer ein gültiges Binnenschifferpatent besitzt. Bei Schleppverbänden darf die Gesamtlänge nicht mehr als 55 Meter betragen;

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen sind in Kiel-Holtenau beim Befahren der Zufahrt befreit, die von oder zu den Liegeplätzen im Vorhafen Kiel-Holtenau fahren und im Lotsbezirk Kieler Förde nicht zur Annahme eines Seelotsen verpflichtet sind.

Von der Verpflichtung zur Annahme eines Seelotsen können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Fahrzeuge und Schubverbände der Verkehrsgruppe 2 und der Verkehrsgruppe 3 bis zu einer Länge über alles von 90 Meter, einer größten Breite von 14 Meter und einem größtmöglichen Tiefgang von 4,50 Meter befreit werden, wenn deren Schiffsführer in einer Prüfung nachweisen, dass sie mit den Verhältnissen auf dem Nord-Ostsee-Kanal und den Verkehrsvorschriften vertraut sind.

Von der Lotsenannahmepflicht befreite Fahrzeuge, Schub- und Schleppverbände, die eine Fahrgeschwindigkeit von 15 km/h nicht einhalten können, dürfen den Nord-Ostsee-Kanal ohne Lotsen nur während der von der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde bekannt gemachten Zeiten (Tagfahrzeiten) befahren.

Im Lotsbezirk Kieler Förde und auf dem Seelotsrevier Elbe sind lotsenannahmepflichtig:

1. Tankschiffe gem. § 30 Abs. 1 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung,
2. andere Seeschiffe mit einer Länge über alles von 90 Meter oder einer größten Breite von 13 Meter und mehr.

Eine Befreiung von der Lotsannahmepflicht ist bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich.

Auskünfte zur Lotsenannahmepflicht erteilt

1. **Bereich Kieler Förde:**

Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck,

2. **Bereich Nord-Ostsee-Kanal:**

Wasser- und Schifffahrtsämter Kiel-Holtenau und Brunsbüttel,

3. **Bereich Elbe:**

Wasser- und Schifffahrtsamt Cuxhaven

Lotsenanforderung für den Nord-Ostsee-Kanal und Kieler Förde

Ort der Übernahme des Seelotsen	Anmeldezeit für die Anforderung	a) Empfänger der Anforderung b) Telegrammanschrift c) UKW-Kanal d) Telex-Nummer e) Fernsprechnummer f) Telefax-Nummer
<p>Von der See in die Kieler Förde und von Osten in den NOK einlaufende Fahrzeuge:</p> <p>Lotsenstation Leuchtturm Kiel oder Lotsenstation Kiel-Holtenau (Holtenauer Reede)</p> <p>Teilstreckenverkehr auf dem NOK</p> <p>a) Häfen und Liegeplätze am NOK Weststrecke - km 1,5 - km 45</p> <p>b) Häfen und Liegeplätze am NOK Mittelstrecke- km 45 - km 78</p> <p>In Rendsburg festliegende Schiffe, die westwärts fahren wollen</p> <p>c) Häfen und Liegeplätze am NOK Oststrecke - km 78 - km 98</p> <p>Bei Häfen und Liegeplätzen, die nicht am Ort einer Einsatzstation der Lotsbezirke liegen, sind die erforderlichen Wegezeiten gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>Aus dem NOK und aus der Kieler Förde nach Osten auslaufende Fahrzeuge:</p> <p>a) Schleusengruppe Kiel-Holtenau</p> <p>b) Häfen und Liegeplätze Kieler Förde</p> <p>Von der Elbe für den NOK bestimmte Fahrzeuge:</p> <p>Lotsenstation</p>	<p>Mindestens drei Stunden vor Erreichen</p> <p>a) des Leuchtturms Kiel oder b) der Holtenauer Reede</p> <p>Mindestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Abfahrt</p> <p>Mindestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Abfahrt</p> <p>- " -</p> <p>Mindestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Abfahrt</p> <p>Spätestens beim Passieren der Weiche "Groß Nordsee"</p> <p>Mindestens zwei Stunden vor dem Zeitpunkt der vorgesehenen Abfahrt</p> <p>Mindestens zwei Stunden vor Erreichen der Reeden</p>	<p>a) Lotsenstation Kiel-Holtenau b) Fördelotse Kiel c) 14/16 (Kiel-Pilot) d) 29 98 57 e) (0431) 36 28 58, 3 50 4 1 oder 3 50 42 f) (0431) 36 10 49</p> <p>a) Lotsenstation Brunsbüttel b) Kanallotse Brunsbüttel c) 9/13 (Kiel-Kanal-Pilot) e) (04852) 80 88 d) 2 83 44 f) (04852) 86 03</p> <p>a) Lotsenstation Rüsterbergen c) 73 (Breiholz-Pilot) e) (04331) 6 11 06 f) (04331) 6 35 03</p> <p>a) Lotsenstation Kiel-Holtenau b) Fördelotse Kiel d) 29 98 57 e) (0431) 36 28 58 3 50 41 oder 3 50 42 f) (0431) 36 10 49</p> <p>a) Lotsenstation Kiel-Holtenau b) Fördelotse Kiel c) 12 (Holtenau-Pilot) d) 29 98 57 e) (0431) 36 28 58 3 50 41 oder 3 50 42 f) (0431) 36 10 49 g) durch Zuruf an den Weichenwärter "Groß Nordsee"</p> <p>a) Lotsenstation Kiel-Holtenau b) Fördelotse Kiel d) 29 98 57 e) (0431) 36 28 58 3 50 41 oder 3 50 42 f) (0431) 36 10 49</p> <p>a) Lotsenstation Brunsbüttel b) Kiel-Kanal-Pilot c) 9 (Kiel-Kanal-Pilot) d) 2 83 44 e) (04852) 80 80 f) (04852) 86 03</p>